



Steuertipps
für alle Steuerzahlenden.
Stand 2016

**Informationen für die
Steuererklärung 2015**



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir leben im bevölkerungsreichsten Land Deutschlands. Nordrhein-Westfalen ist nicht nur ein Land mit einer vielfältigen Kultur, mit Großstädten, Ballungsräumen und tollen Landschaften wie der Eifel, dem Hochsauerland, dem Rheinland und dem Münsterland. Nordrhein-Westfalen ist im In- und Ausland ein sehr begehrtes Ziel für Reisende wie Bildungssuchende. Außerdem ist das Land Spitze im Wettbewerb der europäischen Investitions- und Wirtschaftsregionen.

Darin liegt jedoch auch eine Verpflichtung. Die Verpflichtung, dass jede Bürgerin und jeder Bürger, die und der in unserem Land lebt, seinen auf die eigenen Möglichkeiten abgestimmten Teil dazu beiträgt, dass unsere Heimat NRW ihren hohen Stellenwert und ihre Lebensqualität behält – durch Investitionen in Bildung, Kultur, in Verkehrswege und in die Sicherheit aller Menschen, die in NRW leben oder sich als Gast in unserem Land aufhalten. Die Steuern, die Sie als Bürgerin und Bürger in NRW zahlen, sind dazu ein unverzichtbarer Beitrag.

Steuern sollten jedoch vor allem gerecht sein und soweit wie möglich die persönlichen Möglichkeiten und Bedürfnisse der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler berücksichtigen. Deswegen bietet Ihnen die vorliegende, komplett überarbeitete Broschüre eine Unterstützung zu Ihrer Einkommensteuererklärung 2015 und Hinweise, welche Informationen das Finanzamt von Ihnen für Ihre Steuererklärung benötigt.

NRW ist ein Land, in dem viele Menschen täglich zu ihrem Arbeitsplatz pendeln. Auch über die Grenzen unserer Nachbarländer hinweg. Deswegen finden Sie auch Wissenswertes für Jobsuchende wie für Pendler. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die zum ersten Mal eigenes Geld verdienen, finden Informationen genauso wie junge Familien.

Für weitere Fragen zu Ihrer Einkommensteuererklärung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Finanzämtern, insbesondere in den Servicestellen, zur Verfügung. Nützliche Informationen finden Sie außerdem auf der Homepage des Finanzministeriums unter www.fm.nrw.de

A handwritten signature in black ink that reads "Norbert Walter-Borjans". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Norbert Walter-Borjans

Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Impressum

Herausgeber

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf
Telefon: 0211 4972-2325
www.fm.nrw.de

Redaktion

Ingrid Herden (verantw.) und Peter Langer
in Zusammenarbeit mit der Steuerabteilung

Gestaltung

satz & grafik Jürgen Krüger
40468 Düsseldorf, www.non0815.de

Fotos

Bundesagentur für Arbeit – S. 27;
Jürgen Krüger – S. 10, S. 19, S. 26, S. 45
www.fotolia.de – Titelseite: goodluz;
absolut, adisa, Ilan Amith, Yuri Arcurs,
CandyBox Images, ChristArt, Stephen Coburn,
davis, Dream-Emotion, Sebastian Duda,
ElenaR, Petro Feketa, Fotolia I, Fotolia V,
Liv Friis-larsen, Esther Hildebrand, Kai Krueger,
Anthony Leopold, Monkeybusiness,
Pavel Losevsky, Mellimage, Michael Möller,
philidor, pp77, puje, Dan Race, runzelkorn, seen,
Marzanna Syncerz, ynamaku

Stand: Februar 2016

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Inhalt

- 4 **Steuertipps für alle**
- 19 **Steuertipps für Arbeitnehmer**
- 26 **Arbeiten in den Niederlanden und in Belgien**
- 27 **Steuertipps für Arbeitsuchende**
- 29 **Steuertipps für Schüler und Studierende**
- 37 **Steuertipps für Eltern**





Steuertipps für alle

Bestimmte Kosten der privaten Lebensführung können als Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Diese Steuervergünstigungen betreffen alle Steuerzahlenden, unabhängig davon, aus welchen Einkunftsarten sie Einkünfte erzielen: ob aus unternehmerischer, landwirtschaftlicher oder selbstständiger Tätigkeit, aus Mieten, Rentenbezügen, Kapitalvermögen oder Spekulationsgeschäften.

Sonderausgaben

Ausgaben, die nicht in direktem Zusammenhang mit den Einkünften stehen (z. B. für Miete, Lebensunterhalt, Kleidung, Freizeit usw.), sind Lebenshaltungskosten, die steuerlich grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Einzelne dieser Aufwendungen, deren Zweck der Staat besonders fördern will (z. B. bestimmte Ausgaben für Ihre Versorgung und Absicherung), können Sie jedoch – zum Teil im Rahmen von Höchstbeträgen – als Sonderausgaben absetzen.

Vorsorgeaufwendungen

Ausgaben für die Altersvorsorge und die übrige Vorsorge können grundsätzlich bis zu bestimmten Höchstbeträgen

abgesetzt werden. Beiträge zur privaten und gesetzlichen Krankenversicherung (ggf. inklusive Zusatzbeitrag) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) für eine Absicherung auf sozialhilfegleichem Versorgungsniveau (Basisabsicherung) werden in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt. Die gezahlten Beiträge sind um die im jeweiligen Jahr erhaltenen Beitragsrückvergütungen zu kürzen.

Die begünstigten Altersvorsorgebeiträge umfassen im Einzelnen:

- Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung einschließlich freiwilliger Beiträge. Diese Beträge können Sie der Lohnsteuerbescheinigung entnehmen;
- Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse;
- Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge);
- Beiträge zu kapitalgedeckten Rentenversicherungsverträgen, die bestimmte Förderkriterien erfüllen müssen (sogenannte Rürup-Rente oder Basisversorgung).

Zu den übrigen Vorsorgeaufwendungen gehören beispielsweise:

- Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und zur Arbeitslosenversicherung. Diese Beiträge können Sie der Lohnsteuerbescheinigung entnehmen;



- Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung;
- Beiträge zu einer privaten Pflege-Pflichtversicherung;
- Beiträge zu einer freiwilligen Pflegeversicherung;
- Beiträge zu Unfallversicherungen;
- Beiträge zu Privat- und Auto-Haftpflichtversicherungen;
- Beiträge zu Risikolebensversicherungen.

Innerhalb der übrigen Vorsorgeaufwendungen wird aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten zwischen den Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträgen und denjenigen Beiträgen und Beitragsanteilen zur Kranken- und Pflegeversicherung unterschieden, mit denen ein darüber hinausgehendes Absicherungsniveau erreicht wird. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Beiträge, mit denen Wahlleistungen finanziert werden, zum Beispiel Chefarztbehandlung und Einbettzimmer.

Beiträge zu Rentenversicherungen mit oder ohne Kapitalwahlrecht und zu Kapitallebensversicherungen können nur noch dann berücksichtigt werden, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 01.01.2005 zu laufen begonnen hat und bereits vor diesem Datum mit der Beitragszahlung begonnen worden ist. Nicht absetzen können Sie Beiträge zur Rechtsschutz-, Kasko-, Hausrat-, Reiserücktritt- oder zu anderen Sachversicherungen. Bausparkassenbeiträge sind ebenfalls nicht als Sonderausgaben abziehbar. Bitte prüfen Sie, ob für diese Beiträge eine Wohnungsbauprämie in Betracht kommt.

Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs

Die Ausgleichszahlungen können unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Für alle übrigen Sonderausgaben erhalten Sie vom Finanzamt einen Pauschbetrag von 36 Euro (bei Zusammenveranlagung 72 Euro). Sollten Sie höhere Aufwendungen haben, werden diese berücksichtigt, wenn Sie sie einzeln nachweisen. Hierbei können Sie geltend machen:

Unterhaltsleistungen an geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten

Berücksichtigt werden bis zu 13 805 Euro jährlich. Dieser Höchstbetrag erhöht sich ggf. um die für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten übernommenen Beiträge zu einer Basis-Krankenversicherung und/oder gesetzlichen Pflegeversicherung. Sie benötigen dazu allerdings die Zustimmung der Empfangsperson, weil sie diese Zahlungen dann versteuern muss. Diese Zustimmung ist grundsätzlich bis zum Widerruf wirksam. Dabei ist zu beachten, dass der Widerruf vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Zustimmung erstmals nicht gelten soll, gegenüber dem Finanzamt zu erklären ist. Verwenden Sie bitte für Ihren Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben den beim Finanzamt erhältlichen Vordruck Anlage U, der weitere Erläuterungen enthält.



Die Regelungen sind auch auf Lebenspartner/innen anzuwenden.

Rentenzahlungen und dauernde Lasten

Wenn Sie aufgrund einer besonderen Verpflichtung Rentenzahlungen oder dauernde Lasten geleistet haben, können diese unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Hierzu gehören zum Beispiel Versorgungsleistungen (Altenteilsleistungen), die in Verträgen zur Übergabe von Betriebsvermögen im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge zugesagt worden sind. Reine Unterhaltsleistungen sind dagegen nicht abziehbar.

Kirchensteuer und Kirchgeld

Kirchensteuer können Sie (mit Ausnahme des auf die Abgeltungsteuer entfallenden Teils) in der im Kalenderjahr tatsächlich entrichteten Höhe als Sonderausgaben geltend machen. Davon müssen Sie jedoch etwaige in dem Kalenderjahr erstattete oder gutgeschriebene Beträge abziehen.

Die steuererhebenden Kirchen in Nordrhein-Westfalen haben auch die Möglichkeit, ein sog. besonderes Kirchgeld zu erheben. Hierzu sind die evangelischen Landeskirchen, die

römisch-katholischen Bistümer, die jüdischen Landesverbände und die altkatholische Kirche berechtigt. *)

Das besondere Kirchgeld kann bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Personen erhoben werden, wenn

1. der verdienende Teil nicht Mitglied einer der genannten Religionsgemeinschaften ist und
2. der nicht oder wenig(er) verdienende Teil Mitglied ist, aber keine oder nur eine geringe Kirchensteuer zu zahlen hat.

In diesen Fällen wird von der kirchensteuerpflichtigen Person ein besonderes Kirchgeld erhoben. Beiträge, die die nicht kirchensteuerpflichtige Person als Mitglied einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft (zum Beispiel Freikirche) entrichtet hat, werden auf das besondere Kirchgeld angerechnet.

Bei einzeln veranlagten Ehegatten/Lebenspartner(inne)n, wird kein besonderes Kirchgeld erhoben. Das besondere Kirchgeld ist – wie die Kirchensteuer – unbeschränkt als Sonderausgabe abzugsfähig.

*) Bisher haben in Nordrhein-Westfalen die jüdischen Landesverbände, die altkatholische Kirche und die evangelische Kirche davon Gebrauch gemacht.



Kinderbetreuungskosten

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zu Ihrem Haushalt gehörenden Kindes (leibliches Kind, Adoptivkind, Pflegekind) können Sie als Sonderausgaben geltend machen.

Der Höhe nach sind zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro je Kind abziehbar. Der Umstand, dass im Kalenderjahr Kinderbetreuungskosten nicht regelmäßig geleistet worden sind, führt nicht zu einer zeitanteiligen Kürzung des Höchstbetrags.

Berücksichtigungsfähig sind zum Beispiel Aufwendungen für den Kindergarten, eine Kindertagesstätte, einen Kinderhort oder ähnliche Einrichtungen, für eine Tagesmutter, eine Kinderfrau oder eine Erzieherin. Zu den begünstigten Aufwendungen gehören alle Ausgaben in Geld oder Geldeswert zur Kinderbetreuung einschließlich etwaiger Kostenersatzungen an die Betreuungsperson (zum Beispiel Fahrtkosten).

Aufwendungen für Unterricht (zum Beispiel für Nachhilfeunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (zum Beispiel Musikunterricht) oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen sind nicht abziehbar. Ebenfalls nicht berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für Sachleistungen, die neben der Betreuung erbracht werden (zum Beispiel Verpflegung des Kindes).

Aufwendungen für die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben fallen dagegen unter die Kinderbetreuung. Nebenkosten, die nicht unmittelbar der Betreuung eines Kindes dienen, zum Beispiel Kosten für die Fahrt des Kindes zur Betreuungsperson, stellen keine begünstigten Aufwendungen dar.

Die Berücksichtigung setzt voraus, dass das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Bei Eintritt der Behinderung nach dem 31.12.2006 sind Kinderbetreuungskosten über das 14. Lebensjahr hinaus nur begünstigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Liegen bei Kinderbetreuungskosten die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung als Sonderausgaben nicht vor, kann eine Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Betracht kommen.

Die Geltendmachung der Kinderbetreuungskosten setzt voraus, dass Ihnen diesbezüglich eine Rechnung (zum Beispiel einer selbstständigen Tagesmutter; Bescheid über Kindergartenbeiträge) vorliegt und der Rechnungsbetrag unbar auf das Konto des Leistungserbringers überwiesen wurde. Den Finanzämtern bleibt es unbenommen, die entsprechenden Belege im Einzelfall anzufordern.



Zum Abzug von Kinderbetreuungskosten ist grundsätzlich nur der Elternteil berechtigt, der die Aufwendungen getragen hat und zu dessen Haushalt das Kind gehört. Trifft dies auf beide Elternteile zu, kann jeder seine tatsächlichen Aufwendungen grundsätzlich nur bis zur Höhe des hälftigen Höchstbetrags (2 000 Euro) geltend machen. Für den Abzug von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben kommt es bei verheirateten Eltern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, nicht darauf an, welcher Elternteil die Aufwendungen geleistet hat oder ob sie von beiden getragen wurden.

Spenden

Zuwendungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. §§ 52 – 54 der Abgabenordnung) können Sie bis zur Höhe von insgesamt 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgabe absetzen. Zuwendungen in diesem Sinne sind Spenden und – mit einigen Ausnahmen – auch Mitgliedsbeiträge.

Zuwendungen, die die genannte Grenze überschreiten, können in den folgenden Jahren als Sonderausgabe abgezogen werden. Darüber hinaus werden Zuwendungen an Stiftungen zusätzlich steuerlich gefördert. Weitergehende Ausführungen hierzu enthält die auf der Internetseite des Finanzministeriums zum Herunterladen zur Verfügung stehende Broschüre „Vereine & Steuern“.

Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne von § 2 des Parteiengesetzes werden zunächst in Höhe von 50 % der geleisteten Zahlungen als Abzug von der Steuerschuld berücksichtigt, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 825 Euro bei Alleinstehenden und von 1 650 Euro bei Verheirateten. Das bedeutet, dass Alleinstehende, die 1 650 Euro zu Gunsten einer Partei aufwenden, in den Genuss einer Steuerersparnis von 825 Euro kommen; Verheiratete, die 3 300 Euro leisten, erreichen eine Steuerminderung von 1 650 Euro.

Spenden und Beiträge an politische Parteien, die über 1 650 Euro bzw. 3 300 Euro hinausgehen, werden als Sonderausgaben bis zur Höhe von weiteren 1 650 Euro (bei Verheirateten bis zu 3 300 Euro) abgezogen.

Mitgliedsbeiträge und Spenden an sogenannte unabhängige Wählervereinigungen werden ebenfalls in Höhe von 50 % der Ausgaben – höchstens aber bis zu 825 Euro/1 650 Euro (Alleinstehende/Verheiratete) – durch Abzug von der Steuerschuld berücksichtigt. Ein hierüber hinausgehender Ansatz im Rahmen der Sonderausgaben kommt für Spenden und Beiträge an Wählervereinigungen nicht in Betracht.

Für den Spendenabzug ist die Vorlage einer förmlichen Zuwendungsbestätigung erforderlich (amtlicher Vordruck). Bei Zuwendungen bis zur Höhe von 200 Euro (bei Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien auch darüber hinaus) genügt ein vereinfachter Nachweis (Bareinzah-



lungsbeleg oder Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts).

Berufsausbildung

Wenn Sie Kosten für Ihre erste eigene Berufsausbildung oder für ein Erststudium haben, können Sie diese bis zu einem Höchstbetrag von 6 000 Euro jährlich absetzen. Bei Eheleuten gilt der Betrag für jeden der beiden gesondert. Neben Lehrgangs- und Studiengebühren können Sie die Aufwendungen für Fachbücher und anderes Lernmaterial sowie Fahrtkosten geltend machen.

Schulgeld

Besucht ein Kind, für das Sie einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld erhalten, eine Privatschule, können Sie 30 % der zu leistenden Schulgeldzahlungen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 5 000 Euro je Kind bei den Sonderausgaben geltend machen. Auch in den Fällen, in denen beide Elternteile anteilig die Kosten des Schulbesuchs tragen (zum Beispiel weil sie nicht miteinander verheiratet sind oder getrennt leben), kann der Höchstbetrag für jedes zu berücksichtigende Kind pro Elternpaar insgesamt nur einmal in jedem Kalenderjahr geltend gemacht werden.

Auch bei volljährigen Kindern kann davon ausgegangen werden, dass die Eltern das Schulgeld wirtschaftlich tragen. Für den Sonderausgabenabzug sind die Aufwendungen daher im Regelfall den Eltern zuzurechnen, auch wenn das Kind selbst Vertragspartner der Schule ist.

Die Berücksichtigung setzt voraus, dass die Schule im EU-/EWR-Raum belegen ist und zu einem von dem Schul-/Kultusministerium eines Bundeslandes, von der Kultusministerkonferenz der Länder oder einer inländischen Zeugnis- anerkennungsstelle anerkannten bzw. als gleichwertig anerkannten allgemein bildenden Jahrgangs- oder Schulabschluss führt. Begünstigt sind auch Schulen in freier Trägerschaft. Darunter sind auch solche zu verstehen, die zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören wie zum Beispiel konfessionelle Schulen. Der Sonderausgabenabzug von Schulgeld wird Ihnen auch für Entgelte an Privatschulen, die zu einem berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führen, und für entsprechende vorbereitende Einrichtungen gewährt.

Der Besuch einer Deutschen Schule im Ausland steht dem Besuch einer der vorgenannten Schulen gleich, selbst wenn sie außerhalb des EU-/EWR-Raums (Drittländern) belegen ist. Entgelte an andere Schulen außerhalb des EU-/EWR-Raums können nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden.



Außergewöhnliche Belastungen

Ausgaben, die durch besondere Umstände zwangsläufig entstehen, wie zum Beispiel wegen Krankheit, Kur oder Todesfall, können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Die Aufwendungen sind jedoch zuvor um die zumutbare Belastung (vgl. S. 17) zu kürzen, die von der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder abhängt. Der Prozentsatz der zumutbaren Belastung sinkt mit der Zahl der Kinder, für die Steuerpflichtige Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhalten.

Pauschbetrag für behinderte Menschen

Wenn Sie behindert sind, wird in der Regel die dafür zu gewährende Steuerermäßigung in Form des Pauschbetrags für behinderte Menschen bereits als Freibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt; ansonsten kann sie natürlich noch bei der Einkommensteuer-Veranlagung berücksichtigt werden. Der Pauschbetrag für behinderte Menschen ist nach dem Grad der Behinderung gestaffelt.

Er beträgt bei einem Behinderungsgrad	
von 25 und 30	310 Euro
von 35 und 40	430 Euro
von 45 und 50	570 Euro

von 55 und 60	720 Euro
von 65 und 70	890 Euro
von 75 und 80	1060 Euro
von 85 und 90	1230 Euro
von 95 und 100	1420 Euro

Für Blinde (Merkzeichen „Bl“) und für dauernd pflegebedürftige behinderte Menschen (= hilflose Person, Merkzeichen „H“ im Ausweis im Sinne des SGB IX bzw. Einstufung in Pflegestufe III nach dem SGB XI, dem SGB XII oder diesen entsprechenden gesetzlichen Vorschriften) beträgt der jährliche Pauschbetrag 3 700 Euro.

Der erhöhte Pauschbetrag ist auch zu gewähren, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung notwendig ist. Im Übrigen steht dem Merkzeichen „H“ die Einstufung als Person mit Schwerstpflegebedarf in Pflegestufe III nach dem SGB XI, dem SGB XII oder entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gleich. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist durch Vorlage eines entsprechenden Bescheids nachzuweisen.

Beträgt der Grad der Behinderung weniger als 50, aber mindestens 25, ist eine Steuerermäßigung nur möglich, wenn ■ wegen der Behinderung entweder ein gesetzlicher Anspruch auf Rente oder andere laufende Bezüge besteht oder



- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder
- die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Die Pauschbeträge sind Jahresbeträge. Sie werden auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Behinderung nicht während des gesamten Jahres bestanden hat. Ändert sich der Grad der Behinderung im Laufe eines Kalenderjahres, wird stets der höhere Pauschbetrag für das gesamte Jahr berücksichtigt. Treten bei einer Person mehrere Behinderungen aus verschiedenen Gründen auf, wird jeweils die Behinderung zu Grunde gelegt, die zum höchsten Pauschbetrag führt.

Der Grad der Behinderung kann bei einem Behinderungsgrad von mindestens 50 nur durch einen Ausweis nach dem SGB IX oder durch einen Bescheid der nach § 69 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörde nachgewiesen werden. Aufgrund dieser Unterlagen können die Pauschbeträge unter Umständen noch für zurückliegende Jahre gewährt und Steuerbescheide, in denen der Pauschbetrag noch nicht berücksichtigt ist, entsprechend geändert werden.

Sie können auch einen Pauschbetrag beantragen, wenn die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung bei Ihrem Ehegatten vorliegen. Entsprechendes gilt für Ihre Kinder bzw. Enkelkinder, für die Sie Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag und gegebenenfalls einen Freibetrag für den Betreuung- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhal-

ten, sofern diese die Steuerermäßigung nicht selber in Anspruch nehmen. Bei alleinstehenden oder nicht miteinander verheirateten Eltern wird der Pauschbetrag für das behinderte Kind grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufgeteilt, es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist jedoch eine andere Aufteilung möglich. Falls Sie die Steuerermäßigung erstmals beantragen, fügen Sie bitte die genannten Nachweise bei.

Mit der Inanspruchnahme eines Pauschbetrags für behinderte Menschen werden alle laufenden und typischen Aufwendungen abgegolten, die behinderten Menschen erfahrungsgemäß durch ihre Behinderung bzw. Krankheit entstehen. Durch den Pauschbetrag sind folgende Kosten abgegolten:

- für Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens,
- für Pflege,
- für erhöhten Wäschebedarf.

Sie können insoweit wählen, ob Sie den Pauschbetrag in Anspruch nehmen oder die tatsächlichen Kosten als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art geltend machen (vgl. „Außergewöhnliche Belastungen“, Seite 10). Dieses Wahlrecht können Sie im jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich ausüben.

Kosten, die zwar durch die Behinderung bedingt sind, aber von der erwähnten Typisierung nicht erfasst werden (zum



Beispiel Heilbehandlungen, Operationen, Kuren, Arznei-, Arzt- und Fahrtkosten), können neben dem Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art geltend gemacht werden.

Unterstützung bedürftiger Angehöriger

Haben Sie bedürftige Angehörige unterhalten, für die Sie und andere Personen weder Kindergeld noch einen Kinderfreibetrag und gegebenenfalls einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhalten und die Ihnen oder Ihrem Ehegatten/Lebenspartner(in) gegenüber nach inländischen Maßstäben gesetzlich unterhaltsberechtig sind (zum Beispiel Eltern, Großeltern), so können Sie Ihre nachgewiesenen Aufwendungen für jede unterhaltene Person bis zu 8 472 Euro jährlich geltend machen. Dieser Höchstbetrag erhöht sich gegebenenfalls um die für die unterhaltsberechtig Person übernommenen Beiträge zu einer Basis-Krankenversicherung und/oder gesetzlichen Pflegeversicherung, sofern diese Beiträge nicht bereits bei den Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) anzusetzen sind.

Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel (zum Beispiel Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe) mit Rücksicht auf Ihre Unterhaltsleistungen gekürzt worden sind.

Auf den Höchstbetrag der Unterhaltsleistungen werden die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person im Unterhaltszeitraum angerechnet, jedoch nur, soweit sie 624 Euro jährlich übersteigen. Lebt die unterhaltene Person nicht im Inland, so können Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit die Unterhaltsbedürftigkeit nachgewiesen wird und die Aufwendungen nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind.

Der Abzug von Unterhaltszahlungen setzt die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer der unterhaltenen Person in Ihrer Steuererklärung voraus. Allerdings ist diese Verpflichtung lediglich auf Fälle beschränkt, in denen der Unterhaltsempfänger der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegt. Im Übrigen ist die von Ihnen unterstützte Person für diese Zwecke verpflichtet, Ihnen diese Identifikationsnummer mitzuteilen. Kommt diese Ihrer Verpflichtung nicht nach, sind Sie berechtigt, die Identifikationsnummer des Unterstützten bei der für ihn zuständigen Finanzbehörde zu erfragen.

Zur Nachweiserleichterung der Unterhaltsbedürftigkeit werden hierzu auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) zweisprachige Unterhaltserklärungen in den gängigsten Sprachen zum Abruf bereit gestellt. Bitte beachten Sie, dass für jede unterhaltene Person eine eigene Unterhaltserklärung einzureichen ist.

**Unter Berücksichtigung der Verhältnisse
des Wohnsitzstaates erkennt das Finanzamt
folgende Beträge an:**

	Höchstbetrag für Unterhalts- leistungen (EUR)	Anrech- nungsfreier Betrag (EUR)
<p>Ländergruppe 1, zum Beispiel</p> <p>Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Hongkong, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palästinensische Gebiete, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern</p>	8 354	624
<p>Ländergruppe 2, zum Beispiel</p> <p>Bahamas, Estland, Griechenland, Grönland, Korea (Republik), Kroatien, Malta, Oman, Portugal, Puerto Rico, Saudi-Arabien, Slowakische Republik, Slowenien, Taiwan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik</p>	6 266	468
<p>Ländergruppe 3, zum Beispiel</p> <p>Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Barbados, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Iran, Jamaika, Kasachstan, Kolumbien, Kuba, Lettland, Libanon, Litauen, Malaysia, Malediven, Mauritius, Mazedonien, Mexiko, Montenegro, Namibia, Panama, Peru, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Seychellen, Südafrika, Thailand, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Weißrussland</p>	4 177	312
<p>Ländergruppe 4, zum Beispiel</p> <p>Afghanistan, Ägypten, Albanien, Angola, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Bolivien, Burundi, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gambia, Georgien, Ghana, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kongo (Republik), Korea (Demokratische Volksrepublik), Kosovo, Liberia, Madagaskar, Marokko, Moldawien, Mongolei, Mosambik, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Papua Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Sambia, Südsudan, Tunesien, Uganda, Ukraine, Usbekistan</p>	2 089	156

Für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerermäßigung nicht vorgelegen haben, mindern sich die vorgenannten Jahresbeträge um ein Zwölftel.



Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung

Entstehen Ihnen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines volljährigen auswärtig untergebrachten Kindes, für das Sie Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhalten, so können Sie einen Freibetrag in Höhe von 924 Euro geltend machen.

Bei Kindern, die im Ausland leben und deshalb im Inland nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, vermindert sich der vorstehende Freibetrag je nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates gegebenenfalls um ein Viertel, um die Hälfte bzw. um drei Viertel.

Der maßgebliche Freibetrag mindert sich außerdem um ein Zwölftel für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nicht vorgelegen haben. Die tatsächliche Höhe der entstandenen Kosten muss nicht besonders nachgewiesen werden.

Bei Alleinstehenden oder bei nicht miteinander verheirateten Eltern wird der Freibetrag jedem Elternteil, dem Aufwendungen für die Berufsausbildung des Kindes entstehen, zur Hälfte zuerkannt. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist allerdings eine andere Aufteilung möglich.

Haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen

Voraussetzung für eine Steuerermäßigung nach § 35 a EStG ist, dass das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, die haushaltsnahe Dienstleistung bzw. die Handwerkerleistung in Ihrem Haushalt ausgeführt wird. Begünstigt sind Haushalte, die innerhalb des EU-/EWR-Raums belegen sind. Hierzu gehört auch eine Wohnung, die Sie einem in Ihrer Einkommensteuererklärung zu berücksichtigenden Kind (§ 32 EStG) zur unentgeltlichen Nutzung überlassen.

Für haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (sogenannte Mini-Jobs) in Ihrem inländischen Privathaushalt ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um 20 v. H. der Aufwendungen, höchstens 510 Euro.

Bei haushaltsnahen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und haushaltsnahen Dienstleistungen, die von einem selbstständigen Dienstleister oder einer Dienstleistungsagentur ausgeführt werden, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4 000 € jährlich. Zu den begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen gehören unter anderem: Fensterreinigung durch einen selbstständigen Fensterputzer, Reinigung der Wohnung durch einen Angestellten einer Dienstleistungsagentur, Reinigung des Treppenhauses und der übrigen Gemeinschaftsräume durch Reinigungsunternehmen, Gartenpflegearbeiten (wie zum Beispiel Rasenmähen oder Heckenschneiden) durch einen



Selbstständigen sowie Dienstleistungen von Selbstständigen anlässlich von privaten Umzügen.

Die Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Diese Steuerermäßigung kann von der pflegebedürftigen Person selbst oder einem Angehörigen in Anspruch genommen werden, der die entsprechenden Leistungen bezahlt. Die Steuerermäßigung wird nur gewährt, soweit die Aufwendungen nicht bereits als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Bei Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen ermäßigt sich die Einkommensteuer zusätzlich um weitere 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 1 200 Euro jährlich. Begünstigt sind alle Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung.

Nicht begünstigt sind hingegen alle Arbeitskosten für Handwerkerleistungen im Rahmen von Neubaumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen.

Hierzu gehören unter anderem: Malerarbeiten wie Streichen/Lackieren von Innen- und Außenwänden, Türen,

Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern und -rohren; Reparatur oder Austausch von Fenstern, Türen oder Bodenbelägen (zum Beispiel Teppichboden, Parkett, Fliesen); Reparatur, Austausch oder Wartung von Heizungsanlagen oder Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, Reparatur und Wartung von Haushaltsgegenständen vor Ort (zum Beispiel Fernseher, Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, PC); Modernisierung oder Austausch der Einbauküche, Modernisierung des Badezimmers, Maßnahmen der Gartengestaltung und Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück, Schornsteinfegerleistungen.

Begünstigt sind jeweils die Aufwendungen für die Arbeitsleistung (also der Arbeitslohn) einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten und die hierauf entfallende Umsatzsteuer. Der Anteil der Arbeitskosten muss grundsätzlich anhand der Angaben in der Rechnung gesondert ermittelt werden können. Ein gesonderter Ausweis der auf die Arbeitskosten entfallenden Umsatzsteuer ist aber nicht erforderlich.

Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Leistung gelieferte Waren (zum Beispiel Fliesen, Tapeten, Farbe, Pflastersteine oder Pflegebett) bleiben außer Ansatz.

Ebenfalls nicht begünstigt sind Aufwendungen, die bereits nach anderen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (zum Beispiel Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen) steuermindernd berücksichtigt werden.



Werden zum Beispiel bei einem teilweise zu eigenen Wohnzwecken und teilweise vermieteten Haus Erhaltungsaufwendungen getätigt, kann nur für den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Teil die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch genommen werden. Für die auf den vermieteten Teil entfallenden Aufwendungen kommt ein Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in Betracht.

Die Berücksichtigung der Aufwendungen setzt allerdings voraus, dass Ihnen eine Rechnung vorliegt und Sie den Rechnungsbetrag auf das Konto des Leistungserbringers überwiesen haben. Barzahlungen werden nicht anerkannt!

Die vorstehend beschriebenen Steuerermäßigungen können auch von Wohnungseigentümern bzw. Mietern in Anspruch genommen werden. Die begünstigten Aufwendungen sind in diesen Fällen regelmäßig durch eine Bescheinigung des Verwalters/Vermieters nachzuweisen.

Pflege-Pauschbetrag

Wenn Sie eine nicht nur vorübergehend hilflose Person (Merkzeichen „H“ im Ausweis nach dem SGB IX bzw. Einstufung in Pflegestufe III nach dem SGB XI, dem SGB XII oder diesen entsprechenden gesetzlichen Vorschriften) in Ihrer Wohnung oder in der Wohnung (Wohnung muss in einem EU/EWR-Mitgliedstaat belegen sein) der pflegebedürftigen Person selbst pflegen, können Sie anstelle Ihrer tatsächlichen Aufwendungen einen Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro geltend machen. Der Pflege-Pauschbetrag wird nicht um die „zumutbare Belastung“ (siehe S. 17) gekürzt; er wird auch in voller Höhe gewährt, wenn die hilflose Person nur während eines Teils des Kalenderjahrs gepflegt worden ist.

Bei Pflege durch mehrere Personen im Kalenderjahr wird der Pflege-Pauschbetrag aber auf die Zahl der anspruchsberechtigten Pflegepersonen aufgeteilt. Die Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrags setzt allerdings voraus, dass Sie für die Pflege keine Einnahmen erhalten. Unschädlich ist hingegen das Pflegegeld, das Eltern für die Pflege ihres behinderten Kindes erhalten.



Andere außergewöhnliche Belastungen

Zumutbare Belastung

Eine Steuerermäßigung für andere außergewöhnliche Belastungen kommt nur dann in Betracht, wenn die Aufwendungen einen bestimmten Teil des Einkommens – die „zumutbare Belastung“ – übersteigen. Die zumutbare Belastung ist nach der Anzahl der Kinder, dem Familienstand und der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte gestaffelt und beträgt 1 bis 7 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte. Die folgenden Aufwendungen führen im Allgemeinen zu einer außergewöhnlichen Belastung:

Beerdigungskosten

für Angehörige, soweit die Kosten nicht durch den Nachlass oder etwaige Versicherungsleistungen gedeckt sind. Aufwendungen für die Trauerkleidung oder die Bewirtung von Trauergästen können nicht berücksichtigt werden.

Krankheitskosten

soweit sie nicht (zum Beispiel von der Krankenkasse) erstattet worden sind und auch in der Zukunft nicht erstattet werden. Die Notwendigkeit der medizinischen Maßnahme

(zum Beispiel von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln) ist in der Regel durch ärztliche oder heilpraktische Verordnung nachzuweisen.

Wurde die Notwendigkeit einer Sehhilfe in der Vergangenheit durch einen Augenarzt festgestellt, genügt in den Folgejahren die Sehschärfenbestimmung durch einen Augenoptiker. Als Nachweis der angefallenen Krankheitsaufwendungen kann auch die Vorlage der Erstattungsmitteilung der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfebescheid einer Behörde ausreichen.

Diese Erleichterung entbindet den Steuerpflichtigen aber nicht von der Verpflichtung, dem Finanzamt die Zwangsläufigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit nicht erstatteter Aufwendungen auf Verlangen nachzuweisen.

Kurkosten

wenn die Notwendigkeit der Kur durch Vorlage eines vor Kurbeginn ausgestellten amtsärztlichen Attestes oder einer ärztlichen Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen ist. Wurde die Notwendigkeit einer Kur offensichtlich im Rahmen der Bewilligung von Zuschüssen oder Beihilfen anerkannt, genügt bei Pflichtversicherten die Bescheinigung der Versicherungsanstalt und bei öffentlich Bediensteten der Beihilfebescheid.



Wiederbeschaffung von Hausrat

Aufwendungen für die Beschaffung von Hausrat und Kleidung sind regelmäßig steuerlich nicht abziehbar. Sind diese Gegenstände jedoch durch ein unabwendbares Ereignis (zum Beispiel Brand, Hochwasser, Unwetter) verloren gegangen, so können die Aufwendungen für ihre Wiederbeschaffung als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, allerdings unter Abzug der hierfür erhaltenen Ersatzleistungen (zum Beispiel aus öffentlichen Mitteln, Versicherungen) und der „zumutbaren Belastung“ (siehe Seite 17).



Steuertipps für Arbeitnehmer

Haben Sie schon eine Erstattung von Lohnsteuer für 2015 beantragt? Wenn nein, sollen die „Steuertipps“ Sie anregen zu prüfen, ob es sich nicht auch für Sie lohnt.

Sie finden hier Antworten auf die Frage, was für das Kalenderjahr 2015 zu einer Steuerermäßigung führen kann. Bei jedem Finanzamt, aber auch in vielen Betrieben erhalten Sie die erforderlichen Vordrucke. Dazu erhalten Sie eine Anleitung, die Ihnen im Einzelnen zeigt, wie Sie Ihren Antrag ausfüllen können. Sie finden die Vordrucke auch auf dem Formularserver im Internet unter: www.formulare-bfinv.de

Diese „Ausfüll-Anleitung“ enthält zudem weitere wichtige Informationen für Ihre Einkommensteuererklärung. Soweit dann noch Fragen offen bleiben, wird Ihnen Ihr Finanzamt weiterhelfen.

Als Besitzerin oder Besitzer eines PC's sollten Sie Ihre Einkommensteuererklärung elektronisch an das Finanzamt senden. Ihr Vorteil: Die so übermittelten Erklärungen werden schneller bearbeitet, zudem brauchen Sie nur noch notwendige Belege wie zum Beispiel Spendenbescheinigungen beizufügen. Gleichwohl ist das Finanzamt aber berechtigt, bei Bedarf weitere Nachweise anzufordern. Um

Ihre Steuererklärung elektronisch abzugeben, benötigen Sie ein Software-Produkt mit dem speziellen ELSTER-Modul. Auf dem Markt gibt es zahlreiche kostenlose Programme und kommerzielle Software. Eine Übersicht finden Sie unter: https://www.elster.de/elster_soft_nw.php

Die Abgabe der Einkommensteuererklärung kann sich insbesondere lohnen,

- wenn Sie nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis gestanden haben;
- wenn die Höhe Ihres Arbeitslohns im Laufe des Jahres geschwankt hat und von Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber ein Lohnsteuer-Jahresausgleich noch nicht durchgeführt worden ist;
- wenn sich Ihre Steuerklasse oder die Zahl Ihrer Kinder im Laufe des Jahres zu Ihren Gunsten geändert hat und dies noch nicht bei einem Lohnsteuer-Jahresausgleich durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber berücksichtigt worden ist;
- wenn Ihnen Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen entstanden sind, für die kein Freibetrag im Lohnsteuerermäßigungsverfahren beantragt worden ist;
- wenn Ihnen Aufwendungen für eine Basis-Krankenversicherung und/oder gesetzliche Pflegeversicherung



entstanden sind, die die vom Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigte Mindestvorsorgepauschale übersteigen.

Zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung sind Sie unter anderem verpflichtet,

- wenn Sie Einkünfte, von denen keine Lohnsteuer einbehalten worden ist, von mehr als 410 Euro jährlich bezogen haben;
- wenn beim Lohnsteuerabzug ein Freibetrag – ausgenommen der Pauschbeträge für behinderte Menschen oder Hinterbliebene und Kinderfreibeträge – berücksichtigt worden ist und bestimmte Arbeitslohngrenzen überschritten sind (bei Ledigen 10 800 Euro/bei Ehegatten insgesamt 20 500 Euro);
- wenn Sie bestimmte Lohnersatzleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld) von mehr als 410 Euro bezogen haben;
- wenn beide Eheleute Arbeitslohn bezogen haben und einer für das Kalenderjahr oder einen Teil des Kalenderjahres nach den Steuerklassen V oder VI besteuert worden ist;
- wenn die im Rahmen des Steuerabzugs vom Arbeitslohn berücksichtigten Beträge für Kranken- und Pflege-

versicherung (Vorsorgepauschale oder nachgewiesene Beiträge zur privaten Basis-Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung) größer sind als die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen;

- wenn Sie von der Finanzbehörde zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgefordert werden.

Die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2015 endet in diesen Pflichtveranlagungsfällen am 31.05.2016. Sie kann auf Antrag vom Finanzamt verlängert werden.

Werbungskosten

Damit Sie Ihren Lohn oder Ihr Gehalt verdienen, müssen Sie nicht nur Ihre Arbeitskraft einsetzen, sondern es entstehen Ihnen dabei regelmäßig auch Ausgaben, die Ihnen nicht von Arbeitgeberseite ersetzt werden,

- zum Beispiel für die Wege zwischen Ihrer Wohnung und Ihrer ersten Tätigkeitsstätte;
- zum Beispiel für Ihre Arbeitsmittel wie Werkzeuge, typische Berufskleidung und Fachliteratur;
- zum Beispiel für einen Fortbildungskurs, den Sie ebenso wie Fachliteratur brauchen, um in Ihrem Beruf auf dem Laufenden zu bleiben.



Derartige Aufwendungen bezeichnet das Lohn- und Einkommensteuerrecht als „Werbungskosten“. Weil sie dem Erwerb, der Sicherung oder auch der Erhaltung Ihrer Einnahmen dienen, dürfen Sie diese Werbungskosten bei Ihrer Steuerberechnung von Ihrem Lohn oder Gehalt absetzen. Das Finanzamt zieht von sich aus für Werbungskosten einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 000 Euro jährlich ab, gleichgültig, ob Sie Aufwendungen in dieser Höhe gehabt haben oder nicht.

Liegen Ihre Werbungskosten unter 1 000 Euro jährlich, können Sie es sich deshalb sparen, Ihre Aufwendungen im Einzelnen anzugeben. Liegen Ihre Ausgaben über dem Pauschbetrag von 1 000 Euro jährlich, können Sie sie in entsprechender Höhe geltend machen. Dazu müssen Sie jedoch sämtliche Aufwendungen im Einzelnen angeben und belegen.

Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Für den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erkennt das Finanzamt eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale von 0,30 Euro je Entfernungskilometer als Werbungskosten an. Verkehrsmittelunabhängig bedeutet, dass Sie auch dann, wenn Sie zum Beispiel mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fahren, diese Pauschale in dieser Höhe geltend machen können. Die insgesamt zu berücksichtigende Entfernungspauschale ist auf

einen jährlichen Höchstbetrag von 4 500 Euro beschränkt. Fahren Sie jedoch mit Ihrem eigenen oder einem Ihnen zur Nutzung überlassenen Pkw, kann auch ein höherer Betrag angesetzt werden. Gleiches gilt, wenn bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich höhere Fahrtkosten anfallen. Maßgeblich ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte; dies ist unabhängig von dem Verkehrsmittel, das Sie benutzen (also zum Beispiel auch bei Benutzung der Bahn). Eine weitere Strecke kann aber anerkannt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und auch von Ihnen regelmäßig benutzt wird. Eine Strecke ist verkehrsgünstiger, wenn die Arbeitsstätte in der Regel schneller und pünktlicher erreicht wird. Sie können die Aufwendungen für eine Fahrt zur ersten Tätigkeitsstätte grundsätzlich nur einmal je Arbeitstag geltend machen.

Günstigere Regelungen gelten unter Umständen, wenn Sie eine Behinderung haben. Hierzu erfahren Sie Näheres in der Anleitung zur Einkommensteuererklärung und bei Ihrem Finanzamt.

Jedes Mitglied einer Fahrgemeinschaft kann die Entfernungspauschale geltend machen – auch an den Tagen, an denen es mitgenommen wird. Bei Fahrgemeinschaften, deren Mitglieder ihren Pkw abwechselnd einsetzen, können Sie die Entfernungspauschale für die Tage der Höhe nach unbegrenzt geltend machen, an denen Sie Ihren Pkw benutzt haben. Für die Tage, an denen Sie mitgenommen werden, ist der Höchstbetrag von jährlich 4 500 Euro zu



beachten. Erforderliche Umwegstrecken sind nicht zu berücksichtigen.

Aufwendungen, die Ihnen anlässlich eines Unfalls mit Ihrem Fahrzeug auf dem Weg zur Arbeit oder auf der Heimfahrt zur Wohnung entstanden sind und nicht von der Versicherung oder einem beteiligten Dritten ersetzt werden, können neben den vorgenannten Kilometerbeträgen als allgemeine Werbungskosten abgezogen werden. Ersatzleistungen, die Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber pauschal versteuert oder steuerfrei gewährt hat, mindern die abziehbaren Werbungskosten.

Beiträge für Berufsverbände

Gehören Sie einem Berufsverband (Gewerkschaft, Fachverband oder Beamtenorganisation) an, können Sie die Mitgliedsbeiträge absetzen.

Arbeitsmittel

Zu den Arbeitsmitteln, die Sie – soweit sie nicht von Arbeitgeberseite gestellt worden sind – absetzen können, zählen die selber beschafften, für die Ausübung Ihrer Berufsarbeit benötigten Werkzeuge, Fachbücher, Fachzeitschriften usw. (vgl. auch „Arbeitszimmer“).

Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer werden steuerlich in vollem Umfang anerkannt, wenn feststeht, dass das Zimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit bildet das Arbeitszimmer grundsätzlich dann, wenn Sie an keinem anderen Ort dauerhaft tätig sind. Die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer, wie z. B.: anteilige Miete, Heizungskosten, Reinigungskosten, Ausstattungskosten (Tapeten, Teppiche, Vorhänge, Gardinen, Lampen etc.), können dann unbegrenzt als Werbungskosten abgezogen werden. Arbeitsmittel (z. B. nahezu ausschließlich beruflich genutzte Schreibtische und Bücherschränke) werden gesondert berücksichtigt. Betragen die Anschaffungskosten mehr als 410 Euro (ohne Umsatzsteuer), müssen Sie diese auf die Jahre der üblichen Nutzungsdauer verteilen.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können bis zum Höchstbetrag von 1 250 Euro anerkannt werden, wenn Ihnen für Ihre Tätigkeit kein geeigneter anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Berufskleidung

Haben Sie bei der Arbeit typische Berufskleidung getragen, zum Beispiel einen Arbeitsanzug für Schmutzberufe



(„Blaumann“) oder einen Büro- oder Laborkittel, können Sie die Anschaffungskosten sowie die Kosten für die Reinigung geltend machen. Ihren Aufwand für übliche Straßenbekleidung können Sie dagegen nicht absetzen, auch wenn sie ausschließlich bei der Arbeit getragen wird.

Berufliche Fortbildung

Haben Sie einen Lehrgang, einen Kursus, Tagungen und Vortragsveranstaltungen besucht, um sich in dem von Ihnen ausgeübten Beruf fortzubilden, können Sie sämtliche Kosten (Lehrgangsgebühren, Fahrtkosten, Schreibmaterial usw.) absetzen. Abziehbar sind auch die Kosten, die durch eine Meisterprüfung entstehen.

Bewerbungskosten

Wenn Sie eine Arbeitsstelle gesucht haben, können Sie dadurch entstandene Kosten geltend machen. Zum Beispiel: Fahrgelder bei Vorstellungen, Fotokopien, Inseratskosten usw. Es kommt nicht darauf an, ob Ihre Bewerbung Erfolg hatte. Sofern sich die Aufwendungen steuerlich nicht auswirken, etwa weil Sie ganzjährig arbeitslos waren, können Sie die Ausgaben unter Umständen in dem Vor- bzw. in Folgejahren als Verlustrück- bzw. -vortrag geltend machen.

Hierzu erfahren Sie Näheres auf den Seiten 27 und 28 sowie bei Ihrem Finanzamt.

Umzugskosten

Mussten Sie aus beruflichen Gründen umziehen, können Sie die Kosten absetzen. Ein beruflicher Grund wird zum Beispiel anerkannt, wenn die Arbeitgeberseite den Umzug fordert (Bezug oder Räumung einer Dienstwohnung), sich die Fahrt zur Arbeit erheblich verkürzt (Fahrzeiterparnis der täglichen Hin- und Rückfahrt mindestens eine Stunde; Fahrzeitveränderungen bei Ehegatten sind nicht zu saldieren) oder Sie eine Zweitwohnung bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung bezogen oder aufgegeben haben und dies der Grund für Ihren Umzug war. Ihre Umzugskosten sind grundsätzlich bis zu einem Betrag abziehbar, den vergleichbare Beamtinnen/Beamte als Umzugskostenvergütung erhalten würden.

Doppelte Haushaltsführung

Wenn Sie außerhalb des Ortes beschäftigt sind, an dem Sie einen eigenen Haushalt unterhalten, und am Beschäftigungsort eine Unterkunft oder Wohnung benutzt haben, können Sie die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen für Fahrt, Unterkunft am Beschäftigungsort und Ver-

Bei doppelter Haushaltsführung im Inland erkennt das Finanzamt im Allgemeinen folgende Beträge an:

Fahrtkosten		notwendige Unterkunftskosten am Arbeitsort	Verpflegungsmehraufwendungen (bis zu drei Monaten)
erste Hinfahrt, letzte Rückfahrt	Zwischenheimfahrten		
tatsächliche Kosten, bei Pkw statt Einzelnachweis 0,30 € je gefahrenen Kilometer	1 x wöchentlich tatsächliche Kosten, bei Pkw statt Einzelnachweis 0,30 € für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstand und dem Beschäftigungsort	in nachgewiesener Höhe (Obergrenze im Inland: mtl. Höchstbetrag von 1000 Euro; Obergrenze im Ausland: Durchschnittsmietzins einer 60 m ² -Wohnung)	<ul style="list-style-type: none"> – bei einer Abwesenheit von 24 Stunden: 24 € – bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden: 12 € – für An- und Abreisetag mit Übernachtung jeweils 12 €

pflege absetzen. Voraussetzung ist, dass Sie den „doppelten Haushalt“ aus beruflichem Anlass begründet haben.

Die steuerliche Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung ist – wie bei einer Auswärtstätigkeit – auf einen Zeitraum von drei Monaten und auf die vorgenannten Pauschbeträge beschränkt. Die Berücksichtigung von Unterkunftskosten und wöchentlichen Familienheimfahrten ist für die gesamte Dauer der doppelten Haushaltsführung möglich.

Wenn Sie keinen eigenen Hausstand haben, weil Sie zum Beispiel bei Ihren Eltern wohnen, können Sie grundsätzlich keine Kosten geltend machen.

Im Übrigen müssen Sie steuerfreie Ersatzleistungen von Arbeitgeberseite von Ihren Aufwendungen abziehen.

Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten

1. Wechselnde Einsatzstellen und Fahrtätigkeit

Wenn Sie keine erste Tätigkeitsstätte haben und nur an ständig wechselnden Einsatzstellen tätig sind, können Sie die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen für Verpflegung geltend machen. Entsprechendes gilt, wenn Sie eine Fahrtätigkeit ausüben (z. B. Berufskraftfahrer) und am Betriebssitz keine erste Tätigkeitsstätte haben.

Die Verpflegungsmehraufwendungen können allerdings nur mit folgenden Pauschbeträgen berücksichtigt werden:
bei einer Abwesenheit von 24 Stunden: 24 Euro
bei einer Abwesenheit von
mehr als 8 Stunden: 12 Euro

Für den An- und Abreisetag einer mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit mit Übernachtung außerhalb der Wohnung können ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit jeweils 12 Euro abgezogen werden.

Maßgebend ist dabei allein die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung am jeweiligen Kalendertag. Zur Berücksichtigung von weiteren Aufwendungen vgl. 2.

2. Reisekosten bei sonstigen Auswärtstätigkeiten

Zu den abziehbaren Reisekosten gehören alle Kosten, die mit einer Auswärtstätigkeit unmittelbar zusammenhängen. Das sind Fahrtkosten einschließlich Parkgebühren, Mehraufwendungen für Verpflegung, Übernachtungskosten und Nebenkosten wie zum Beispiel Telefon-, Telefaxkosten und Porti. Bis auf zwei Ausnahmen müssen Sie die Aufwendungen im Einzelnen nachweisen.

2.1 Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs können Sie anstelle der tatsächlichen Kosten einen Pauschsatz für den gefahrenen Kilometer geltend machen, und zwar für Personenkraftwagen 30 Cent
andere motorbetriebene Fahrzeuge 20 Cent



Unfallkosten, die nicht von der Versicherung oder einem beteiligten Dritten ersetzt werden, können Sie neben dem Pauschsatz abziehen.

2.2 Verpflegungsmehraufwendungen für einen Zeitraum von drei Monaten sind wie bei einer doppelten Haushaltsführung ansetzbar.

Auch für Reisekosten gilt, dass sie nur insoweit als Werbungskosten anerkannt werden, als sie nicht von Arbeitgeberseite erstattet werden. Zahlt Ihnen die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber weniger als die Pauschbeträge, können Sie den Unterschiedsbetrag ansetzen.

Altersentlastungsbetrag

Wenn Sie vor dem Beginn des Veranlagungszeitraums das 64. Lebensjahr vollendet haben, berücksichtigt das Finanzamt zusätzlich einen Altersentlastungsbetrag, sofern Sie Einkünfte beziehen, die nicht Renten oder Versorgungsbezüge sind. Der Altersentlastungsbetrag beträgt 40 % des Arbeitslohns und gegebenenfalls der positiven Summe der anderen Einkünfte (mit Ausnahme der Renten, Versorgungsbezüge sowie der Kapitaleinkünfte, die der Abgeltungsteuer unterliegen haben), höchstens 1900 Euro jährlich, wenn Sie das 64. Lebensjahr vor dem 01.01.2005 vollendet haben. Er beträgt 38,4 % – höchstens 1824 Euro – bei Vollendung des 64. Lebens-

jahres vor dem 01.01.2006, 36,8 % – höchstens 1748 Euro – bei Vollendung des 64. Lebensjahres vor dem 01.01.2007, 35,2 % – höchstens 1672 Euro – bei Vollendung des 64. Lebensjahres vor dem 01.01.2008, 33,6 % – höchstens 1596 Euro – bei Vollendung des 64. Lebensjahres vor dem 01.01.2009, 32 % – höchstens 1520 Euro – bei Vollendung des 64. Lebensjahres vor dem 01.01.2010, 30,4 % – höchstens 1444 Euro – bei Vollendung des 64. Lebensjahres vor dem 01.01.2011, 28,8 % – höchstens 1368 Euro – bei Vollendung des 64. Lebensjahres vor dem 01.01.2012, 27,2 % – höchstens 1292 Euro – bei Vollendung des 64. Lebensjahres vor dem 01.01.2013, 25,6 % – höchstens 1216 Euro – bei Vollendung des 64. Lebensjahres vor dem 01.01.2014 und 24,0 % – höchstens 1140 Euro – bei Vollendung des 64. Lebensjahres vor dem 01.01.2015.

Arbeitnehmer-Sparzulage

Für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen wird nach Ablauf des Kalenderjahres eine Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird regelmäßig erst nach Ablauf der Sperrfrist des Anlagevertrags ausgezahlt. Der Antrag auf Festsetzung der Sparzulage ist grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuer-Erklärung zu stellen (Erläuterungen hierzu finden Sie auch in der Anleitung zur Einkommensteuererklärung).



Arbeiten in den Niederlanden und in Belgien

Die Landesregierung informiert per Internet über den Arbeitsmarkt in den Niederlanden und in Belgien.

Wertvolle Hilfe für die Jobsuche über Grenzen hinweg

Rente, Krankenversicherung, Arbeitsrecht: Wer in Nordrhein-Westfalen wohnt, aber bei den Nachbarn in den Niederlanden oder in Belgien arbeiten will, braucht eine Fülle von Informationen. Wertvolle Hinweise und fundierte Antworten finden Interessierte unter der Internetadresse: www.grenzpendler.nrw.de

Einige Beispiele: Welche Unterschiede gibt es zwischen den Niederlanden und Deutschland beim Rentenalter oder der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit? Welche Leistungen werden von Krankenversicherungen erbracht? Was geschieht im Falle der Arbeitslosigkeit? Welche Unterschiede gilt es beim Kindergeld zu beachten?

Das Internet-Portal informiert zudem in niederländisch, französisch und deutsch über Arbeitsmöglichkeiten in Belgien und den Niederlanden. So besteht zum Beispiel ein direkter Zugriff auf niederländische und belgische Stellenbörsen. Außerdem werden auf der Internetseite jene Beratungsstellen genannt, an die sich Arbeitsuchende,

Beschäftigte, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie sonstige Interessierte wenden können, die Fragen zur grenzüberschreitenden Arbeit haben.

Wer Arbeit sucht, sollte seine Chance auch jenseits der nahen Grenzen suchen. Und Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber in Nachbarstaaten sind gut beraten, Grenzpendlerinnen und Grenzpendlern eine Chance zu geben.

Die Internetseite www.grenzpendler.nrw.de dient als Wegweiser und gibt die notwendige Orientierung.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Staaten der Europäischen Union gilt innerhalb der EU Freizügigkeit bei der Wahl des Arbeitsortes. Derzeit pendeln etwa 18 000 Frauen und Männer aus Nordrhein-Westfalen zur Arbeit über die niederländische und die belgische Grenze.



Steuertipps für Arbeitsuchende

Dieses Kapitel soll Arbeitsuchenden aufzeigen, wie ihre Aufwendungen bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz auch in Zeiten der Erwerbslosigkeit steuerlich berücksichtigt werden können.

Werbungskosten entstehen auch bei Arbeitslosigkeit

Beschäftigte können Aufwendungen, die in sachlichem Zusammenhang mit ihrem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis stehen, steuermindernd als Werbungskosten geltend machen. Als steuermindernd anerkannt werden aber auch die Aufwendungen, die mit einem künftigen Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen. Das heißt, auch bei der Arbeitsuche fallen Werbungskosten an. Hierzu zählen zum Beispiel Fahrtkosten und Spesen bei Vorstellungsterminen, Kosten für Fotokopien oder Inserate. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Bewerbung erfolgreich ist.

Steuerlich anerkannt werden auch Aufwendungen für die berufliche Fortbildung in dem früher ausgeübten Beruf. Wer bei Arbeitslosigkeit Lehrgänge und Vorträge besucht, um seine Chancen am Arbeitsmarkt zu verbessern, kann Kursgebühren, Fahrtkosten oder Büromaterial steuerlich geltend machen. Gleiches gilt auch für Aufwendungen im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen, wenn sie in einem konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit

späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit stehen.

Verluste können auch in anderen Kalenderjahren berücksichtigt werden

Werbungskosten können grundsätzlich auch dann berücksichtigt werden, wenn jemand wegen Arbeitslosigkeit und mangels anderer eigener Einkünfte (zum Beispiel aus Vermietung und Verpachtung) oder anderer Einkünfte des zusammenveranlagten Ehegatten in dem Kalenderjahr, in dem die Kosten anfallen, nicht zur Steuer herangezogen wird. Die Aufwendungen können in solchen Fällen in einem anderen Kalenderjahr berücksichtigt werden, in dem Arbeitslohn bezogen wurde oder andere Einkünfte vorhanden sind, mit denen die Aufwendungen verrechnet werden können. Die Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung in einem anderen Kalenderjahr regelt § 10 d des Einkommensteuergesetzes (EStG). Demnach können Ausgaben, die wegen fehlender Einnahmen nicht im gleichen Jahr verrechnet werden können, als Verlust in das vorangegangene Jahr zurückgetragen werden (Verlustrücktrag) oder in den Folgejahren geltend gemacht werden (Verlustvortrag).



BEISPIEL

Martin Meier ist seit Mitte des Jahres 2013 arbeitslos. Auch im Jahre 2014 hat er trotz intensiver Bemühungen keine Arbeitsstelle finden können.

Außer seinem Arbeitslosengeld hatte der ledige Martin Meier im Jahre 2013 keine weiteren Einnahmen. 2014 gab er 2 500 Euro für Bewerbungen und Fortbildung aus. Seit 01.01.2015 hat er wieder einen festen Arbeitsplatz.

Martin Meier kann wählen, ob er den steuerlichen Verlust des Jahres 2014 in das Jahr 2013 zurücktragen möchte oder im Lohnsteuerabzugsverfahren für 2015 ein Freibetrag in Höhe von 2 500 Euro berücksichtigt werden soll (§ 39 a Abs. 1 Nr. 5 a EStG). Letzteres dürfte für Martin Meier günstiger sein, da er im Jahr 2015 das ganze Jahr in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat und damit seine Steuerbelastung für dieses Jahr höher sein wird als im Jahr 2013. Bei Berücksichtigung des Verlustes im Jahr 2015 kann er demzufolge auch mit einer höheren Steuerentlastung rechnen. Schließlich kann Martin Meier den Verlust von 2 500 Euro auch noch bei seiner Einkommensteuer-Veranlagung 2015 geltend machen.

Auch bei Arbeitslosigkeit Steuererklärung abgeben!

Wichtig ist:

Das Finanzamt sollte möglichst bald von der Existenz eines durch Arbeitslosigkeit entstandenen steuerlichen Verlustes erfahren. Hierzu ist es erforderlich, dass erwerbslose Arbeitnehmer eine Steuererklärung auch für das Jahr abgeben, in dem die steuermindernd zu berücksichtigende Aufwendungen angefallen sind. Die Verluste, die noch nicht mit Einkünften verrechnet wurden bzw. verrechnet werden konnten, werden vom Finanzamt in einem gesonderten Bescheid festgestellt (§ 10 d Abs. 4 EStG).

Sollten zur Ausübung des Wahlrechts beim Verlustabzug oder über die Feststellung des Verlustabzugs noch Fragen bestehen, helfen Ihnen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des örtlichen Finanzamts weiter.

Arbeitslosenunterstützung kann Steuersatz beeinflussen

Der Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ist zwar steuerfrei – die im Leistungsnachweis oder im Zwischenbescheid ausgewiesenen Leistungen der Agentur für Arbeit werden jedoch bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt (Progressionsvorbehalt); d. h., sie beeinflussen die Höhe der Steuer, die auf die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte zu entrichten ist. Das gleiche gilt für Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld und Eingliederungsgeld. Gründungszuschüsse sind hingegen steuerfrei und unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt.



Steuertipps für Schüler und Studierende

Viele Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten arbeiten in den Ferien oder auch neben Schule und Studium als Aushilfen und Teilzeitkräfte. Mit einem neuen Job stellen sich oft auch neue Fragen: Wann bin ich selbstständig oder nicht selbstständig tätig; muss ich Steuern zahlen; kann ich später Steuern vom Finanzamt zurückbekommen; kann ich Ausgaben steuerlich geltend machen; bin ich sozialversicherungspflichtig? Die nachfolgenden Erläuterungen sollen helfen, solche Fragen zu klären und den Einstieg in das Arbeitsleben zu erleichtern.

Selbstständig oder nicht selbstständig?

Aushilfskräfte stehen meistens in einem Arbeitsverhältnis, das heißt für die Dauer ihrer Tätigkeit sind sie in einen Betrieb eingeordnet und weisungsgebunden und erzielen als Arbeitnehmende Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (Arbeitslohn).

Von diesem Arbeitslohn hat die Arbeitgeberseite Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls Kirchensteuer und – soweit Sozialversicherungspflicht besteht – Sozialversicherungsbeiträge (Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) einzubehalten und an das Finanzamt und die jeweiligen

Krankenkassen abzuführen. Zunehmend werden Schülerinnen/Schülern und Studierenden Arbeiten und Aufträge im Rahmen einer selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit angeboten.

Die Entscheidung, ob eine Tätigkeit steuerrechtlich gewerblich bzw. selbstständig oder nicht selbstständig ausgeübt wird, richtet sich jedoch nicht allein nach der Einstufung der Vertragsparteien. Entscheidend für eine Abgrenzung sind die Vertragsgestaltung und das Gesamtbild der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit. Für eine selbstständige oder gewerbliche Tätigkeit spricht, wenn Auftragnehmende bei Gestaltung und Erledigung der Arbeiten oder des Auftrags weitgehend freie Hand haben. Es muss der Arbeitserfolg und nicht die Arbeitskraft geschuldet werden, also das Unternehmerrisiko bei der bzw. dem Auftragnehmenden liegen. Im Zweifel kann beim Finanzamt der Auftraggebenden eine sogenannte Anrufungsauskunft eingeholt werden.

Wird eine Tätigkeit gewerblich oder selbstständig ausgeübt, ist zwar keine Lohnsteuer abzuführen, es besteht jedoch Einkommen- und Umsatzsteuerpflicht. So ist man verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres bei seinem Finanzamt eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn die Einkünfte zum Beispiel im Jahr 2015 mehr als 8 472 Euro betragen haben (bei Bezug von Arbeitslohn im gleichen Kalenderjahr vgl. S. 20) oder wenn man von der Finanzbehörde zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgefordert wird.



Umsatzsteuer fällt nicht an, wenn die Umsätze (Einnahmen) im Vorjahr den Betrag von 17 500 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50 000 Euro nicht übersteigen werden (sogenannte Kleinunternehmerregelung). Kleinunternehmerinnen/Kleinunternehmer dürfen jedoch Umsatzsteuer auf ihren Rechnungen nicht gesondert ausweisen und sich in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als „Vorsteuer“ abziehen. Sind diese Grenzen überschritten oder wird auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet, haben neue Unternehmer („Neugründer“) in den ersten beiden Jahren monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Broschüre „Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer“ verwiesen (kostenlos erhältlich bei: Nordrhein-Westfalen direkt, Telefon: 0211 837-1001; montags bis freitags von 8.00 – 18.00 Uhr oder www.nordrheinwestfalendirekt.de).

Geringfügige Beschäftigung (Mini-Jobs)

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- der Arbeitslohn regelmäßig nicht mehr als 450 Euro im Monat beträgt
- oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung)

Eine kurzfristige Beschäftigung ist unabhängig von der Höhe des Verdienstes versicherungsfrei, sofern sie nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Sie darf also für die Sicherung des Lebensunterhaltes nicht bestimmend sein.

Für geringfügig entlohnte Beschäftigungen zahlen Arbeitgeber in der Regel eine pauschale Abgabe von maximal 30 % (15 % Rentenversicherung, 13 % Krankenversicherung, 2 % Pauschalsteuer) des Arbeitsentgelts. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge zur Unfallversicherung, Umlagen nach dem Aufwandsausgleichsgesetz und eine Insolvenzgeldumlage. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten gelten reduzierte Beiträge (5 % Rentenversicherung, 5 % Krankenversicherung, 2 % Pauschalsteuer).

Die Erhebung der niedrigen Pauschalsteuer in Höhe von 2 % ist nur zulässig, wenn Arbeitgeber die oben genannten pauschalen Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung von 15 % bzw. 5 % zu entrichten haben. Bei privater Krankenversicherung wird der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung nicht fällig. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die ab dem 01.01.2013 aufgenommen wurden oder für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse die bereits am 01.01.2013 bestanden haben, aber das Arbeitsentgelt auf einen Betrag von 400,01 Euro bis 450 Euro angehoben wurde, besteht ab dem 01.01.2013 Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das bedeutet, dass der Arbeitnehmer den Differenzbetrag zwischen dem allgemeinen Beitragssatz in der gesetzli-



chen Rentenversicherung und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zu tragen hat. Auf Antrag ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich. Arbeitnehmer, die am 31.12.2012 wegen Geringfügigkeit der Beschäftigung versicherungsfrei waren, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungsfrei, solange das Arbeitsentgelt 400 Euro nicht übersteigt.

Die Abgaben sind von Arbeitgeberseite insgesamt an die Einzugsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijobzentrale) abzuführen. Weitere Informationen und Vordrucke erhalten Sie direkt bei der Minijob-Zentrale, Telefon: 0355 2902-70799, Montag bis Freitag: 7.00 – 17.00 Uhr und im Internet unter: www.minijob-zentrale.de

Weder die Pauschsteuer noch das Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung sind im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung zu erfassen. Anstelle der pauschalen Besteuerung kann das Arbeitsentgelt aber auch individuell nach Ihren Lohnsteuerabzugsmerkmalen versteuert werden. Dies ist insbesondere bei den Steuerklassen I, II, III und IV manchmal sinnvoll, da in diesen Steuerklassen bei einem Arbeitsentgelt bis zu 450 Euro keine Lohnsteuer anfällt.

Üben Sie mehrere geringfügige Beschäftigungen nebeneinander aus, sind diese für die Beurteilung, ob die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro überschritten ist, zusammenzurechnen. Bei Überschreiten der 450-Euro-

Grenze entfallen die Pauschalabgaben und es besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Lohnsteuerlich kann Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber in diesen Fällen die Lohnsteuer auf das Arbeitsentgelt mit einem Pauschalsteuersatz von 20 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) erheben, wenn der Arbeitslohn beim einzelnen Beschäftigungsverhältnis 450 Euro nicht übersteigt. Anderenfalls ist Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs verpflichtet. Sie können eine solche geringfügige Beschäftigung auch neben ihrer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausüben. Für diese Nebenbeschäftigung muss die Arbeitgeberseite dann die oben genannten Pauschalabgaben abführen.

Durchführung des Lohnsteuerabzugs

Bei Schülerinnen/Schülern und Studierenden, die in einem Dienstverhältnis stehen und bei denen die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht vorliegen, hat die Arbeitgeberseite grundsätzlich einen Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen. Zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden Sie in Steuerklassen eingeteilt.

Verheiratete Arbeitnehmer können die Steuerklassenkombinationen „drei“/„fünf“, „vier“/„vier“ oder das „Faktorverfahren“ wählen. Gleiches gilt für eingetragene Lebens-



partnerschaften. Die Steuerklasse „sechs“ ist bei Arbeitnehmern anzuwenden, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebenden Arbeitslohn beziehen. Ledige Arbeitnehmer erhalten grundsätzlich die Steuerklasse eins.

Die abzuführende Lohnsteuer bemisst sich nach dem bezogenen Arbeitslohn und den zu berücksichtigenden Besteuerungsmerkmalen. Beim Lohnsteuerabzug werden bereits eine Reihe von Frei- und Pauschbeträgen (zum Beispiel der Grundfreibetrag, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten, die Vorsorgepauschale für Versicherungsbeiträge und der Sonderausgaben-Pauschbetrag sowie bei Steuerklasse zwei der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende) steuermindernd berücksichtigt. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres bescheinigt die Arbeitgeberseite unter anderem die Höhe des Arbeitslohns sowie die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge (Lohn- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag).

Diese Lohnsteuerbescheinigung überspielt die Arbeitgeberseite auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung. Arbeitnehmer erhalten einen Ausdruck dieser Lohnsteuerbescheinigung.

Bei der Durchführung des Lohnsteuerabzugs ab dem Kalenderjahr 2013 sind bedingt durch die Einführung des elektronischen Lohnsteuerabzugsverfahrens einige Besonderheiten zu beachten. Letztmals für das Kalenderjahr 2010 wurde eine Lohnsteuerkarte versandt. Sie wurde ab

dem Kalenderjahr 2013 durch ein elektronisches Abrufverfahren ersetzt. Ihr Arbeitgeber hat im elektronischen Verfahren die bei der Finanzverwaltung gespeicherten ELStAM (**E**lektronische **L**ohn**S**teuer**A**bzugs**M**erkmale) Ihrer Lohnabrechnung zugrunde zu legen. Für weitere Fragen hierzu stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Finanzämtern zur Verfügung.

Lohnsteuerpauschalierung?

In bestimmten Fällen kann bei Aushilfskräften und Teilzeitbeschäftigten die Lohnsteuer nach festen Pauschsteuersätzen erhoben werden, und zwar

- wenn der Arbeitslohn monatlich 400 bzw. 450 Euro nicht übersteigt, mit einem Steuersatz von 2 % bzw. 20 % (vgl. geringfügige Beschäftigung, Seite 30 f.),
- wenn Arbeitnehmer kurzfristig (nicht mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage) beschäftigt werden und der Arbeitslohn 62 Euro pro Arbeitstag nicht übersteigt oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird, mit einem Steuersatz von 25 %.

Bei Aushilfskräften in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die ausschließlich typisch land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und keine Fachkräfte



sind, kann unter bestimmten weiteren Voraussetzungen die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 5 % erhoben werden. Bei kurzfristig Beschäftigten und bei Aushilfskräften in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben darf der Stundenlohn nicht mehr als 12 Euro betragen. Zusätzlich zur pauschalierten Lohnsteuer ist ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % der pauschalierten Lohnsteuer abzuführen. Gegebenenfalls müssen daneben noch 7 bzw. 9 % pauschalierte Kirchensteuer auf den Lohnsteuerbetrag entrichtet werden.

Sonderzuwendungen, die als Entlohnung für das ganze Jahr gelten, müssen für die Feststellung, ob die Pauschalierungsgrenzen eingehalten sind, auf die gesamte Beschäftigungszeit gleichmäßig verteilt werden. Aushilfskräfte können eine Pauschalierung der Lohnsteuer auch für mehrere gleichzeitig nebeneinander ausgeübte Tätigkeiten – jedoch nicht bei der selben Arbeitgeberin/beim selben Arbeitgeber – in Anspruch nehmen.

Lohnsteuerabzug oder Pauschalierung?

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer ist bei Schülerinnen/Schülern und Studierenden meist nur dann sinnvoll, wenn überhaupt eine Jahressteuer anfällt. Bei Ledigen (Steuerklasse I) ohne andere steuerpflichtige Einkünfte oder steuerfreie Leistungen (etwa BAFöG-Zuschüsse) wird zum Beispiel in 2016 eine Jahreslohnsteuer erst ab einem Brutto-

arbeitslohn von 11 822 Euro erhoben. Das heißt, bis zu diesem Betrag wird einbehaltene Lohnsteuer durch einen Antrag auf Einkommensteuerveranlagung grundsätzlich in vollem Umfang vom Finanzamt erstattet.

Bei einer Pauschalierung der Lohnsteuer schuldet die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Lohnsteuer. Im Innenverhältnis kann jedoch arbeitsvertraglich vereinbart werden, dass die Arbeitnehmerseite den Lohn abzüglich der Pauschalsteuern erhält. Auf die Höhe der pauschalen Lohnsteuer hat diese „Abwälzung“ jedoch keinen Einfluss. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn bleibt bei einer Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Die pauschale Lohnsteuer kann auf eine anderweitig begründete Jahressteuerschuld nicht angerechnet werden.

Haben Schülerinnen/Schüler oder Studierende mehrere Arbeitsverhältnisse, können sie sich z. B. in 2016 bei einem Bruttoarbeitslohn bis zu 11 822 Euro im ersten Arbeitsverhältnis (= Steuerklasse I) für das zweite Arbeitsverhältnis (Steuerklasse VI) einen Freibetrag berücksichtigen lassen. Dies führt zu einer geringeren Steuerbelastung und einem höheren Nettoarbeitslohn. Für das erste Arbeitsverhältnis (= Steuerklasse I) wird jedoch in entsprechender Höhe ein Hinzurechnungsbetrag berücksichtigt, der gegebenenfalls dort zu einem höheren Lohnsteuerabzug führen kann. Nähere Auskünfte hierzu erteilt das Finanzamt. Dort erhalten Sie auch die für die Eintragung benötigten Vordrucke. Sie finden die Vordrucke auch auf dem Formularserver im Internet unter www.formulare-bfinv.de



Erstattung durch das Finanzamt?

Bei der Durchführung des Lohnsteuerabzugs zu viel einbehaltener Lohnsteuer kann nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung vom Finanzamt erstattet werden. Vordrucke und ein Anleitungsheft zum Ausfüllen sind bei jedem Finanzamt kostenlos erhältlich. Sie finden die Vordrucke auch auf dem Formularserver im Internet unter www.formulare-bfinv.de

Als Besitzerin oder Besitzer eines PC's sollten Sie Ihre Einkommensteuererklärung elektronisch an das Finanzamt senden. Ihr Vorteil: Die so übermittelten Erklärungen werden schneller bearbeitet, zudem brauchen Sie nur noch notwendige Belege wie zum Beispiel Spendenbescheinigungen beizufügen. Gleichwohl ist das Finanzamt aber berechtigt, bei Bedarf weitere Nachweise anzufordern. Um Ihre Steuererklärung elektronisch abzugeben, benötigen Sie ein Software-Produkt mit dem speziellen ELSTER-Modul. Auf dem Markt gibt es zahlreiche kostenlose Programme und kommerzielle Software. Eine Übersicht finden Sie unter https://www.elster.de/elster_soft_nw.php

Im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung können den Einnahmen auch Aufwendungen gegengerechnet werden, zum Beispiel Aufwendungen für Berufskleidung oder für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Für den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erkennt das Finanzamt eine verkehrsmittelunabhängige

Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer als Werbungskosten an. Verkehrsmittelunabhängig bedeutet, dass auch Arbeitnehmer, die zum Beispiel mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fahren, diese Pauschale in dieser Höhe geltend machen können. Die insgesamt zu berücksichtigende Entfernungspauschale ist auf einen jährlichen Höchstbetrag von 4.500 € beschränkt. Fahren Sie jedoch mit Ihrem eigenen oder einem Ihnen zur Nutzung überlassenen Pkw, kann auch ein höherer Betrag angesetzt werden. Gleiches gilt, wenn bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Fahrtkosten diesen Höchstbetrag übersteigen. Maßgeblich ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte; dies ist unabhängig von dem Verkehrsmittel, das Sie benutzen (also zum Beispiel auch bei Benutzung der Bahn). Eine weitere Strecke kann aber anerkannt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und von Ihnen regelmäßig benutzt wird. Eine Strecke ist verkehrsgünstiger, wenn die erste Tätigkeitsstätte in der Regel schneller und pünktlicher erreicht wird.

Derartige Aufwendungen bezeichnet das Lohn- und Einkommensteuerrecht als „Werbungskosten“. Weil sie dem Erwerb, der Sicherung oder auch der Erhaltung der Einnahmen dienen, dürfen diese Werbungskosten bei der Steuerberechnung vom Lohn oder Gehalt abgesetzt werden. Das Finanzamt zieht von sich aus für Werbungskosten einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € jährlich ab, gleichgültig, ob Aufwendungen in dieser Höhe angefallen sind oder nicht. Liegen Ihre Werbungskosten unter



1000€ jährlich, können Sie deshalb darauf verzichten, Ihre Aufwendungen im Einzelnen anzugeben. Liegen Ihre Ausgaben über dem Pauschbetrag von 1000€ jährlich, können Sie sie in entsprechender Höhe geltend machen. Dazu müssen Sie jedoch sämtliche Aufwendungen im Einzelnen angeben und belegen.

Ferner können Vorsorgeaufwendungen (zum Beispiel Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zu einer freiwilligen Kranken-, Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung), Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung und Spenden – zum Teil im Rahmen bestimmter Höchstbeträge – sowie gezahlte Kirchensteuer (mit Ausnahme des auf die Abgeltungsteuer entfallenden Teils) als Sonderausgaben abgesetzt werden. Auch außergewöhnliche Belastungen, d. h. Aufwendungen, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen (zum Beispiel Krankheitskosten und Aufwendungen wegen einer Behinderung) können berücksichtigt werden. Näheres dazu findet sich ebenfalls in dem kostenlosen Anleitungsheft zur Einkommensteuererklärung.

Die Aufwendungen für die eigene erstmalige Berufsausbildung oder für das Erststudium können bis zu einem Höchstbetrag von 6 000€ jährlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Zu den Ausbildungskosten gehören neben Lehrgangs- und Studiengebühren die Aufwendungen für Fachbücher und anderes Lernmaterial sowie Fahrtkosten.

Wann besteht Sozialversicherungspflicht?

Beschäftigungen, die nicht länger als zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr ausgeübt werden, sind unabhängig von der Höhe des Verdienstes sozialversicherungsfrei als sogenannte kurzfristige Beschäftigungen oder Saisonbeschäftigungen.

Sozialversicherungsfrei ist auch eine länger andauernde Aushilfsarbeit während der Schulzeit oder des Studiums, wenn es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt, das heißt, das Arbeitsentgelt 450 Euro nicht überschreitet. Auch für Schülerinnen/Schüler oder Studierende in diesen geringfügig entlohnten Beschäftigungen muss die Arbeitgeberseite jedoch pauschale Sozialversicherungsbeiträge abführen. Versicherungspflicht besteht jedoch in der gesetzlichen Rentenversicherung für nach dem 01.01.2013 neu aufgenommen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (vgl. auch Seite 30 f.). Sind Sie privat krankenversichert, wird der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung nicht fällig. Mehrere Beschäftigungsverhältnisse dieser Art sind allerdings zusammenzurechnen.

Darüber hinaus sind Studierende in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (zu den Besonderheiten in der gesetzlichen Rentenversicherung siehe folgenden Absatz), wenn sie während ihres Studiums gegen Entgelt beschäftigt sind und ihrem Erscheinungsbild nach Studierende bleiben. Das ist dann der Fall, wenn Zeit und Arbeitskraft überwiegend vom Studium in



Anspruch genommen werden. In der Regel wird dies angenommen, wenn Studierende wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden neben ihrem Studium erwerbstätig sind. Ist die Arbeit den Erfordernissen des Studiums angepasst und untergeordnet, kann Versicherungsfreiheit auch noch bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden bestehen, zum Beispiel bei Beschäftigung am Wochenende, in den Abend- oder Nachtstunden. Zum Nachweis für den Versicherungsträger hat die Arbeitgeberseite eine Immatrikulationsbescheinigung zu den Lohnunterlagen zu legen.

Studierende, die eine Beschäftigung aufnehmen, die nicht kurzfristig oder geringfügig entlohnt ist, unterliegen der Rentenversicherungspflicht. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beschäftigung neben dem Studium oder in der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt wird.

Ungewöhnlich wird die Folge, wenn Studierende zwei verschiedene geringfügige Beschäftigungen ausüben. Durch die vorgeschriebene Zusammenrechnung entfällt bei Überschreitung der Grenzwerte das Merkmal „Geringfügigkeit“. Solange das Studium dabei im Vordergrund steht, bleiben Studierende in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sozialabgabenfrei. In der Rentenversicherung tritt hingegen Versicherungspflicht ein; die Beiträge tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte.

Die Beitragssätze in der Sozialversicherung betragen 2013 18,9 % in der gesetzlichen Rentenversicherung, 3,0 % in der Arbeitslosenversicherung und 2,05 % in der Pflege-

versicherung, ggf. zuzüglich des Zuschlags für Kinderlose in Höhe von 0,25 %. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 15,5 %; davon tragen die Arbeitgeber 7,3 % und die Arbeitnehmer 8,2 %. Für Monatseinkommen von 450,01 bis 850,00 € liegt eine Gleitzone nach § 20 Abs. 2 SGB IV vor. Der Arbeitnehmer unterliegt hier im Regelfall der Versicherungspflicht in allen Bereichen der Sozialversicherung. Die Beitragsberechnung für den Arbeitnehmer erfolgt jedoch unter Zugrundelegung eines reduzierten Bemessungsentgeltes, so dass im Ergebnis in diesem Einkommensbereich für den Arbeitnehmer die Beitragsbelastung abgesenkt wird.

Dagegen hat der Arbeitgeber unverändert den vollen Anteil am Sozialversicherungsbeitrag – ausgehend vom Bruttoarbeitsentgelt – zu entrichten.



Steuertipps für Eltern

Das Existenzminimum eines Kindes einschließlich des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs wird entweder durch das Kindergeld oder die Summe aus Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf garantiert. Daneben gibt es zahlreiche weitere Steuervergünstigungen, wie zum Beispiel den Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung oder den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Die folgenden Seiten geben Ihnen Hinweise, von welchen Steuererleichterungen Sie und Ihre Familie profitieren können.

Welche Kinder werden für die Gewährung des Kindergeldes, des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf berücksichtigt?

Die vorgenannten Steuervergünstigungen für Kinder werden gewährt für

- leibliche Kinder und Adoptivkinder sowie
- Pflegekinder.

Ein Pflegekind hat nur, wer wie die leiblichen Eltern einem Kind in seinem Haushalt ein Zuhause gewährt. Dies setzt voraus, dass das Kind von seinen Pflegeeltern auf Dauer wie ein leibliches Kind betreut wird.

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung eines Pflegekindschaftsverhältnisses ist, dass dieses Kind aus dem natürlichen Obhuts- und Pflegeverhältnis zu seinen leiblichen Eltern ausgeschieden ist. Ein Kind, das wegen des Erwerbs im Haushalt aufgenommen wird und das bei Wegfall von Unterhaltszahlungen nicht mehr betreut würde (sogenanntes Kostkind), ist kein Pflegekind.

Besteht bei einem adoptierten Kind das Kindschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern weiter, so ist das Kind nur als Adoptivkind zu berücksichtigen. Ist ein leibliches Kind oder ein Adoptivkind zugleich ein Pflegekind, so ist das Kind nur als Pflegekind zu berücksichtigen.

Für die Gewährung von Kindergeld werden auch Stief- und Enkelkinder berücksichtigt. Hinsichtlich des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ist insoweit eine Übertragung möglich (siehe nächste Seite).



Kindergeld

Das einkommensunabhängige Kindergeld beträgt

- für das erste und zweite Kind jeweils 188 Euro monatlich;
- für das dritte Kind 194 Euro monatlich,
- für das vierte und jedes weitere Kind 219 Euro monatlich.

Für die Auszahlung des Kindergeldes ist die Familienkasse bei der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erteilen auch weitere Auskünfte zum Kindergeld.

Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag beträgt 4 512 Euro jährlich und in bestimmten Fällen 2 256 Euro jährlich. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderfreibetrags nicht vorliegen, ermäßigt er sich um ein Zwölftel. Bei Kindern, die im Ausland leben und deshalb nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, wird der Kinderfreibetrag nur insoweit abgezogen, als er nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendig und angemessen ist. Er vermindert sich deshalb gegebe-

nenfalls um ein Viertel, um die Hälfte oder um drei Viertel jährlich (siehe Seite 13).

Bei Ehegatten/Lebenspartnern, die nicht dauernd getrennt leben, wird bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer ein Kinderfreibetrag von 4 512 Euro jährlich berücksichtigt, sofern ein steuerliches Kindschaftsverhältnis zu beiden Ehegatten/Lebenspartnern besteht.

Sofern bei zusammen lebenden Ehegatten/Lebenspartnern ein Kindschaftsverhältnis nur zu einem Ehegatten/Lebenspartner besteht, wird bei der Zusammenveranlagung nur ein Kinderfreibetrag von 2 256 Euro jährlich berücksichtigt. Allerdings wird auch in diesen Fällen ein Kinderfreibetrag von 4 512 Euro jährlich angesetzt, wenn der andere Elternteil verstorben ist oder im Ausland lebte und deshalb nicht unbeschränkt steuerpflichtig war, der steuerpflichtige Elternteil das Kind allein angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht; gleiches gilt, wenn der Kinderfreibetrag nach den im Folgenden dargestellten Grundsätzen auf einen Elternteil übertragen wird.

Etwas anderes gilt für alleinstehende Eltern, d. h. für solche, die ledig, verwitwet, geschieden oder die zwar verheiratet sind, aber dauernd getrennt leben. In diesen Fällen erhält jeder Elternteil einen Kinderfreibetrag von 2 256 Euro jährlich. Aber auch hier wird einem Elternteil der „große“ Kinderfreibetrag von 4 512 Euro jährlich gewährt, wenn der andere Elternteil verstorben ist oder im Ausland war.



Falls beide Elternteile dem Grunde nach Anspruch auf einen Kinderfreibetrag von 2 256 Euro haben, wird der einem Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf Antrag auf den anderen Elternteil übertragen, wenn nur der antragstellende Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist und keine Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden; in diesem Fall kann der Freibetrag dem anderen Elternteil, der seine Unterhaltspflicht verletzt, entzogen werden.

Der Kinderfreibetrag kann – gegebenenfalls zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf – auch auf einen Stiefelternteil oder auf Großeltern übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben oder diese einer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind unterliegen.

Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Durch den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsfreibetrag wird auch der Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf für ein Kind steuerlich berücksichtigt. Der Freibetrag für jedes Kind, beträgt 2 640 Euro jährlich und in bestimmten Fällen 1 320 Euro jährlich. Auf die Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen kommt es nicht an.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf nicht vorliegen, ermäßigt er sich um ein Zwölftel.

Bei Kindern, die im Ausland leben und deshalb nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, wird der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf nur insoweit abgezogen, als er nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendig und angemessen ist. Er vermindert sich deshalb gegebenenfalls um ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel (siehe Seite 13).

Bei Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, die nicht dauernd getrennt leben, wird bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 640 Euro jährlich berücksichtigt, sofern ein steuerliches Kindschaftsverhältnis zu beiden Ehegatten/Lebenspartnern besteht.

Sofern bei zusammen lebenden Ehegatten/Lebenspartnern ein Kindschaftsverhältnis nur zu einem Ehegatten/Lebenspartner besteht, wird bei der Zusammenveranlagung nur ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 320 Euro jährlich berücksichtigt. Allerdings wird auch in diesen Fällen ein Freibetrag von 2 640 Euro jährlich angesetzt, wenn der andere Elternteil verstorben ist oder im Ausland lebte und deshalb nicht unbeschränkt steuerpflichtig war, der steuerpflichti-



ge Elternteil das Kind allein angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

Etwas anderes gilt für alleinstehende Eltern, das heißt für solche, die ledig, verwitwet, geschieden oder die zwar verheiratet sind, aber dauernd getrennt leben. In diesen Fällen erhält jeder Elternteil einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1320 Euro jährlich. Aber auch hier wird einem Elternteil der Freibetrag von 2 640 Euro jährlich gewährt, wenn der andere Elternteil verstorben ist oder im Ausland war.

Falls beide Elternteile Anspruch auf einen Freibetrag von 1320 Euro haben, kann der Freibetrag desjenigen Elternteils, in dessen Wohnung das minderjährige Kind nicht gemeldet ist, auf Antrag auf den anderen Elternteil übertragen werden. Eine Übertragung scheidet aus, wenn der Übertragung widersprochen wird, weil der Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf kann – zusammen mit dem Kinderfreibetrag – auch auf einen Stiefelternteil oder auf Großeltern übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben oder diese einer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind unterliegen.

Welche Bedeutung hat das Alter des Kindes für Kindergeld und Freibeträge für Kinder?

Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Kindern für die Gewährung des Kindergeldes bzw. des Kinderfreibetrags sowie der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind für bestimmte Altersgruppen unterschiedlich geregelt.

Bis 18 Jahre

Kindergeld bzw. die Freibeträge für Kinder stehen – ohne weitere Voraussetzung – in vollem Umfang ab dem Kalendermonat zu, in dem das Kind geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

18 bis 21 Jahre

Kinder dieser Altersgruppe werden auch dann berücksichtigt wenn sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeitsuchende gemeldet sind. Eine geringfügige Beschäftigung ist keine Beschäftigung in diesem Sinne.



18 bis 25 Jahre

Hat das Kind das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet, so wird es für die Gewährung des Kindergeldes bzw. der Freibeträge für Kinder berücksichtigt, wenn es

- für einen Beruf ausgebildet (auch Schulausbildung) wird, oder
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14 b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung des freiwilligen Dienstes nach § 58 b des Soldatengesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des nachfolgenden Punktes liegt, oder
- ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50) oder einen anderen Dienst im Aus-

land im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 01.08.2007 (BAnz. 2008 S. 1297) oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Abs. 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20.12.2010 (GMBl. S. 1778) oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes leistet, oder

- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann.

Über 18 Jahre alte Kinder werden grundsätzlich bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums berücksichtigt. Darüber hinaus werden Kinder nur berücksichtigt, wenn sie keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgehen. Eine schädliche Erwerbstätigkeit liegt nicht vor bei Kindern, die sich in einem Ausbildungsdienstverhältnis befinden, einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von maximal 20 Stunden oder einer geringfügigen Beschäftigung (sogenannter Mini-Job) nachgehen.

Liegen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines volljährigen Kindes im Rahmen des Familienleis-



tungsausgleichs (Kindergeld, Freibeträge) nicht vor, können gegebenenfalls Unterhaltsleistungen für diese Kinder steuerlich geltend gemacht werden (vgl. Seite 12 f.).

Behinderte Kinder

Für über 18 Jahre alte Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, können ebenfalls Kindergeld gewährt bzw. Freibeträge für Kinder berücksichtigt werden.

Dies gilt auch für Kinder, die älter als 25 Jahre sind, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab der Vollendung ihres 25. Lebensjahres und vor Vollendung ihres 27. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden auch berücksichtigt.

Kindergartenplatz

Übernimmt die Arbeitgeberseite zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn die Kosten für die Unterbringung und Betreuung eines nicht schulpflichtigen Kindes in einem Kindergarten oder einer vergleichbaren Einrichtung, bleibt diese Leistung steuerfrei. Das gleiche gilt,

wenn Arbeitgebende ein nicht schulpflichtiges Kind in einem eigenen Betriebskindergarten betreuen lassen.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1908 Euro jährlich (= 159 Euro monatlich) wird berücksichtigt, wenn Alleinstehende mit mindestens einem Kind eine Haushaltsgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung bilden. Beim Lohnsteuerabzug erfolgt die Berücksichtigung über die Steuerklasse II. Das Kind darf das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, dass die alleinerziehende Person Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder hat.

Ledige, dauernd getrennt Lebende oder Geschiedene gelten als alleinstehend, wenn sie nicht die Voraussetzung für die Anwendung des Splitting-Verfahrens erfüllen (Ausnahme „Witwensplitting“) und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, die sich an der Haushaltsführung beteiligt.

Voraussetzung für die Berücksichtigung des begünstigenden Kindes ist zudem die Identifizierung durch die Angabe der an dieses Kind vergebenen steuerlichen Identifikationsnummer; bei Kindern mit Wohnsitz im Ausland ist die Identifizierung in anderer geeigneter Weise vorzunehmen.



„Unschädlich“ sind insbesondere weitere im Haushalt lebende Kinder, für die die Alleinerziehenden Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge haben. Liegen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag nicht ganzjährig vor, ermäßigt sich der Betrag monatlich um je ein Zwölftel (= 159 Euro).

Für das zweite und jedes weitere begünstigende Kind wird ein zusätzlicher Erhöhungsbetrag von 240 Euro jährlich gewährt. Für den zusätzlichen Erhöhungsbetrag, der nicht automatisch über die Steuerklasse II berücksichtigt werden kann, wird auf Antrag im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren vom Finanzamt ein Freibetrag gebildet, der über die ELStAM beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird.

Außergewöhnliche Belastungen

Ausgaben, die durch besondere Umstände zwangsläufig entstehen, wie zum Beispiel wegen Krankheit, Kur oder Todesfall, können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Die Kosten sind jedoch zuvor um die zumutbare Belastung (vgl. Seite 17) zu kürzen, die von der Kinderzahl, dem Familienstand und der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte abhängig ist. Die zumutbare Belastung sinkt mit der Zahl der Kinder, für die Sie Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhalten.

Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung

siehe Seite 14

Kinderbetreuungskosten

siehe Seite 7 f.

Pauschbeträge für behinderte Kinder

Hat ein behindertes Kind Anspruch auf den Pauschbetrag für behinderte Menschen, so kann dieser auf Antrag auf die Eltern übertragen werden, wenn das Kind ihn nicht in Anspruch nimmt (zum Beispiel weil es keine ausreichenden eigenen Einkünfte hat) und die Eltern für das Kind Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhalten. Bei alleinstehenden oder bei nicht miteinander verheirateten Eltern wird der Pauschbetrag für das behinderte Kind grundsätzlich bei beiden Elternteilen je zur Hälfte berücksichtigt, es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich. Wenn die durch die Behinderung verursachten tatsächlichen Aufwendungen – nach Abzug der zumutbaren Belastung – über dem Pauschbetrag für behinderte Menschen liegen, wird der höhere Betrag berücksichtigt. Die Aufwendungen müssen dem Finanzamt insgesamt belegt oder zumindest glaubhaft gemacht werden.



Pflege-Pauschbeträge für hilflose Kinder

Eltern können wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen durch die persönliche Pflege eines nicht nur vorübergehend hilflosen Kindes (Merkzeichen „H“ im Ausweis nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder Einstufung in Pflegestufe III nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch bzw. entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen) in ihrem Haushalt entstehen, anstelle ihrer tatsächlichen Aufwendungen einen Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro beantragen.

Eigentlich setzt die Inanspruchnahme des Pauschbetrags für behinderte Menschen voraus, dass die Pflegeperson für die Pflege keine Einnahmen erhält. Unschädlich ist hingegen das Pflegegeld, das Eltern für die Pflege ihres behinderten Kindes erhalten. Der Pflege-Pauschbetrag wird nicht um die zumutbare Belastung gekürzt und ggf. neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen abgezogen.

Unterhaltsleistungen für Kinder **siehe Seite 12 f.**

Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag

Bei der Berechnung der Kirchensteuer (in Nordrhein-Westfalen 9 % der Lohn- bzw. Einkommensteuer), des be-

sonderen Kirchgeldes und des Solidaritätszuschlags (regelmäßig 5,5 % der Lohn- bzw. Einkommensteuer) wird die Bemessungsgrundlage in allen Fällen unter Berücksichtigung der jeweils in Betracht kommenden Freibeträge für Kinder (vgl. Seite 38 f.) ermittelt.

Wie erhält man die Steuervergünstigung?

Im laufenden Kalenderjahr wird das Kindergeld als Steuervergütung von der zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlt. Wird die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs dadurch nicht erreicht, zieht das Finanzamt im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer einen Kinderfreibetrag und gegebenenfalls einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ab. Zur Vermeidung einer Doppelberücksichtigung wird der Anspruch auf Kindergeld in diesem Fall der Einkommensteuer hinzugerechnet (Vergleichsrechnung; vgl. S. 46 f.).

Die beim Lohnsteuerabzug berücksichtigte Zahl der Kinderfreibeträge ist nur noch für die Berechnung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags von Bedeutung.

Bei der Ermittlung der monatlichen Lohnsteuer werden hingegen die Kinderfreibeträge und die Freibeträge für den



Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf nicht berücksichtigt. Die übrigen kindbedingten Steuerergünstigungen werden grundsätzlich bereits beim laufenden Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Steuerklasse II zur Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (vgl. Seite 42) berücksichtigt wird sowie aufgrund eines etwaigen Antrags auf Lohnsteuerermäßigung wegen kindbedingter Steuerergünstigungen ein Freibetrag eingetragen worden ist. Andernfalls können die steuerlichen Entlastungen noch bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Berücksichtigung von Kindern beim Lohnsteuerabzug

Auch wenn sich die Kind bedingten Freibeträge beim Lohnsteuerabzug ausschließlich auf den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer auswirken, wird die Zahl der Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet (sogenannter „Kinderfreibetragszähler“). Im Kinderfreibetragszähler ist im Übrigen nicht nur der eigentliche Kinderfreibetrag, sondern auch der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf enthalten. Kinderfreibetragszähler werden unabhängig von der Haushaltszugehörigkeit des Kindes in den Steuerklassen I bis IV für jedes zu berücksichtigende Kind grundsätzlich mit dem Zähler 0,5 berücksichtigt.

In folgenden Fällen ist der Zähler 1,0 zu berücksichtigen:

- bei Verheirateten/Lebenspartnern mit der Steuerklasse III oder IV, wenn es sich um ein gemeinsames Kind der Ehegatten/Lebenspartner handelt,
- wenn der andere Elternteil des Kindes vor Beginn des Kalenderjahres verstorben ist,
- wenn der Arbeitnehmer oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte/Lebenspartner das Kind allein adoptiert hat,
- wenn der Kinderfreibetrag vom anderen Elternteil auf den Arbeitnehmer zu übertragen ist,
- wenn der Wohnsitz des anderen Elternteils im Ausland bzw. nicht zu ermitteln ist,
- wenn der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist.

Bei minderjährigen Kindern werden die Kinderfreibetragszähler bei den Elternteilen in den Steuerklassen I bis IV grundsätzlich automatisch berücksichtigt (insbesondere durch Geburt).

Für minderjährige Kinder, die nicht in der Wohnung des Arbeitnehmers gemeldet sind (zum Beispiel bei geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteilen), muss die Be-



rücksichtigung einmalig beim Finanzamt unter Vorlage der Geburtsurkunde beantragt werden.

Auch in Antragsfällen (zum Beispiel Kinder über 18, die noch berücksichtigungsfähig sind), kann die mehrjährige Berücksichtigung von Kindern im Lohnsteuerabzugsverfahren beantragt werden, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen bestehen bleiben. Eine mehrjährige Berücksichtigung kommt zum Beispiel in folgenden Fällen in Betracht:

- Pflegekinder,
- Kinder unter 18 Jahren, wenn der Wohnsitz/gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils nicht ermittelbar oder der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist,
- Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die die Voraussetzungen für eine steuerliche Berücksichtigung weiter erfüllen. Bei Kindern, die sich in Berufsausbildung befinden, kann sich die mehrjährige Berücksichtigung bei einem Ausbildungsdienstverhältnis zum Beispiel aus dem Ausbildungsvertrag ergeben; bei einem Erststudium ist für die mehrjährige Berücksichtigung ein Nachweis der Regelstudienzeit erforderlich.

Berücksichtigung von Kindern bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer

Stellt das Finanzamt bei der Durchführung der Einkommensteuerveranlagung fest, dass die Kinderfreibeträge und ggf. Freibeträge für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf aus verfassungsrechtlichen Gründen zu berücksichtigen sind, werden sie im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen und der Anspruch auf Kindergeld der Einkommensteuer hinzugerechnet (sogenannte Vergleichsrechnung).

BEISPIEL

Die Eheleute A und B sind Eltern eines zehnjährigen Sohnes und haben für 2015 2 256 Euro Kindergeld erhalten.

Stellt das Finanzamt bei der Durchführung der Einkommensteuerveranlagung 2015 fest, dass der Abzug des Kinderfreibetrags von 4 512 Euro und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 640 Euro aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten ist, wird der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen und das Kindergeld in Höhe von 2 256 Euro der Einkommensteuer hinzugerechnet.



BEISPIEL

Die Eheleute A und B sind Eltern einer neunzehnjährigen Tochter und haben für 2015 2 256 Euro Kindergeld erhalten, da sich die Tochter in Berufsausbildung befindet.

Stellt das Finanzamt bei der Durchführung der Einkommensteuerveranlagung 2015 fest, dass der Abzug des Kinderfreibetrags von 4 512 Euro und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 640 Euro aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten ist, wird der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen und das Kindergeld in Höhe von 2 256 Euro der Einkommensteuer hinzurechnet.

Die Hinzurechnung des Kindergeldes zur Einkommensteuer ist auch dann vorzunehmen, wenn das Kindergeld der bzw. dem Steuerpflichtigen im Rahmen eines zivilrechtlichen Ausgleichs zusteht.

BEISPIEL

Die geschiedenen Eheleute A (Vater) und B (Mutter) sind Eltern eines zwanzigjährigen Sohnes, der Betriebswirtschaftslehre studiert.

B erhält das Kindergeld in Höhe von 188 Euro monatlich. Die Hälfte des Kindergeldes mindert die Unterhaltsverpflichtung des A. Wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des A ein Kinderfreibetrag von 2 256 Euro und ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 320 Euro abgezogen, so ist seine Einkommensteuer um 1 128 Euro Kindergeld zu erhöhen. Entsprechendes gilt, wenn im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung der Mutter ein Kinderfreibetrag von 2 256 Euro und ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 320 Euro abgezogen wird.



Steuertipps für Existenzgründerinnen
und Existenzgründer

Steuertipps für Menschen mit besonderen Bedürfnissen
aufgrund einer Behinderung und für Menschen im Ruhestand

Steuertipps zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

Steuertipps für Denkmaleigentümerinnen
und Denkmaleigentümer

Vereine & Steuern



Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf

www.fm.nrw.de